

18. Wahlperiode

Wortprotokoll / PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung

des Umweltausschusses

Sitzungsdatum: 22. November 2005
Sitzungsort: Hamburg, Rathaus
Sitzungsdauer: 17.03 Uhr bis 21.16 Uhr
Vorsitz: Abg. Christian Maaß
Schriftführung: Abg. Hartmut Engels
Sachbearbeitung: Svenja Ilseemann

Tagesordnung:

1. Bericht über den Haushaltsverlauf 2005
Einzelplan 6: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
(Senatsvorlage)
2. Drs. 18/2157 Stellungnahme des Senats zu den Ersuchen der Bürgerschaft vom 24. November 2004 (Neufassung der Drucksache 18/1223) - Anliegen des Volksbegehrens "Unser Wasser Hamburg" - und Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Wasserversorgung in öffentlicher Hand (Senatsantrag)

Hier: Anhörung von Auskunftspersonen gemäß § 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

3. "Verlagerung der Zuständigkeiten für Naturschutzgebiete im Rahmen der Verwaltungsreform"
(Selbstbefassungsangelegenheit gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft)
- Hier: Senatsbefragung zur Anhörung gemäß § 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 25.10.2005
4. Drs. 18/3102 Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes
(Senatsantrag)
- Der Umweltausschuss ist federführend, der Haushaltsausschuss ist mitberatend -
5. Drs. 18/3033 Kinderlärm in Wohngebieten ist erwünscht! - Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 23 Absatz 2 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(interfraktioneller Antrag)
- Hier: Weiteres Verfahren
6. Verschiedenes

Anwesende:

- I. Ausschussmitglieder**
Abg. Niels Böttcher (CDU-Fraktion)
Abg. Olaf Böttger (CDU-Fraktion)
Abg. Ingrid Cords (SPD-Fraktion)
Abg. Hartmut Engels (CDU-Fraktion)
Abg. Rüdiger Kruse
Abg. Christian Maaß (GAL-Fraktion)
Abg. Jenspeter Rosenfeldt (SPD-Fraktion)
Abg. Dr. Monika Schaal (SPD-Fraktion)
Abg. Silke Vogt-Deppe (SPD-Fraktion)
Abg. Karl-Heinz Warnholz (CDU-Fraktion)
- II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter**
Abg. Heiko Hecht (CDU-Fraktion)
Abg. Claudius Lieven (GAL-Fraktion)

III. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter

Dr. Herlind Gundelach, Staatsrätin

Herr SD Dr. Pelikahn

Herr LRD Matthes

Herr LRD Dr. Schuldt

Herr Pagels, Ang.

Herr ORR Riecke

Frau Dr. Klocke, Wiss. Ang.

Herr ORR Rausch

Frau SD Dr. Dube

Herr Wiss. OR Wilkens

Herr RD Fricke

(Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt)

IV. Auskunftspersonen zu TOP 2

Prof. Dr. Martin Burgi, Forschungsstelle für Verwaltungsmodernisierung und Vergaberecht, Juristische Fakultät, Ruhr-Universität Bochum

Klaus Lanz, International Water Affairs

Rechtsanwalt Ralf Trümner, Kanzlei schneider : schwegler Rechtsanwälte

IV. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

Ca. 18 Personen

Zu TOP 1:

Keine Niederschrift, siehe Stellungnahme an den Haushaltsausschuss.

Zu TOP 2:

Vorsitzender: Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt, der beschlossenen Anhörung zu Drucksache 18/2157 zur Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft zu dem Anliegen des Volksbegehrens „Unser Wasser Hamburg“. Ich darf da zunächst einmal fragen, ob unsere Anhö- rungspersonen alle eingetroffen sind. Herr Professor Dr. Burgi, wunderbar, herzlich willkommen und vielen Dank, dass Sie den Weg nicht gescheut haben, aus Bochum hierher nach Hamburg zu kommen zu unserer Anhörung. Herrn Lanz habe ich schon gesehen. Herrn Trümner? Wunderbar, auch dort. Dann würde ich vorschlagen, jetzt machen wir es so, dass die Senatsvertreter sonst –

(Zwischenruf Frau Staatsrätin Gundelach: Der Senat geht zur Seite)

Das wäre wunderbar, dann haben wir die Mikrofone bei den Anhö- rungspersonen. Ich darf kurz fragen, wäre ein Wortprotokoll möglich? Wunderbar. Dann wollen wir auch ein Wortprotokoll beschließen, dass das so geführt wird und auch in den Ausschussbericht dann einfließen wird. Wunderbar. Gut, dann warten wir einfach mal ganz kurz ab, bevor ich weiter fortfahre, bis wir sozusagen hier diese kleine Umbaupause bewältigt haben.

Gut. Dann auch noch mal herzlichen Dank an alle Auskunftspersonen, auch Herrn Trümner, der ja auch einen weiten Weg auf sich genommen hat, und auch noch mal ausdrücklich an Herrn Lanz, hier zur Verfügung zu stehen. Wenn ich kurz eine Bemerkung machend darf. Ton- und Filmaufnahmen und Fotoaufnahmen sind während der Ausschussberatung nicht gestattet, aber wie Sie gerade gehört haben, haben wir auch ein Wortprotokoll beschlossen, sodass hier nichts verloren geht. Aber von Fotos möchte ich doch bitten, Abstand zu nehmen.

Ich möchte kurz inhaltlich, ich hoffe, im Namen des gesamten Ausschusses einführen – wir haben das ja auch schon telefonisch mit den Anhö- rungspersonen zur Vorbereitung schon mal kurz besprochen. Ihnen liegt ja der Senatsentwurf für das Gesetz zur Sicherstellung der Wasserversorgung in öffentlicher Hand vor. Hintergrund war das erfolgreiche Volksbegehren der Initiative „Unser-Wasser-Hamburg“.

Es sind dann vonseiten der Initiative an uns als Umweltausschuss und an die Fraktion Be-
denken herangetragen worden, inwieweit denn dieser Gesetzentwurf a) der Intention des
Volksbegehrens ausreichend gerecht wird und b) inwieweit es denn auch nach einer Ver-
abschiedung dieses Gesetzes Möglichkeiten gibt, die Intention, nämlich die Privatisierung
der hamburgischen Wasserversorgung zu verhindern und in vollständiger Verfügung der
Freien und Hansestadt Hamburg die Wasserversorgung zu behalten, inwieweit es Umge-
hungsstrategien geben könnte, also inwieweit dieses Gesetz ausreicht, um letztlich der In-
tention des Volksbegehrens Rechnung zu tragen.

Ich hoffe, ich habe ungefähr den Hintergrund dargestellt. Ich würde vorschlagen, dass jetzt
die Anhörungspersonen zunächst einmal kurz sich selber vorstellen, ihren Hintergrund und,
soweit Sie vorbereitet haben, auch schon mal zu diesen Fragestellungen, die ich jetzt dar-
gestellt habe, ein erstes Eingangsstatement abgeben und dann im Anschluss daran die
Abgeordneten Nachfragen stellen. Ich würde vorschlagen, dass wir von links nach rechts,
wenn Sie damit einverstanden sind, bei den Sachverständigen vorgehen und Herrn Profes-
sor Dr. Burgi bitten, sich kurz vorzustellen und vielleicht ein erstes Eingangsstatement
schon zu den genannten Fragen abzugeben. Bitte, Herr Professor Dr. Burgi.

Herr Prof. Dr. Burgi: Ja, von mir aus wäre das von rechts nach links gewesen aber das ist
kein Problem. In der Sache vielleicht schon, denn wenn die beiden anderen zuerst spre-
chen würden, könnte ich das unter Umständen bereits in die rechtliche Beurteilung gewis-
sermaßen einbinden -

Vorsitzender: Wir können das auch anders machen, wenn das -

Herr Prof. Dr. Burgi: - aber wenn Sie nichts dagegen hätten, könnten wir auch die Reihen-
folge tauschen –

Vorsitzender: Da spricht jetzt aus meiner Sicht nichts dagegen. Also, wenn sozusagen erst
mal der wasserwirtschaftliche Hintergrund gefragt wäre, wäre Herr Lanz, glaube ich, derje-
nige, der von seinem Sachverstand her da den besten Einstieg bieten könnte. Wenn das so
gewünscht wird, dann machen wir das so. Bitte, Herr Lanz.

Herr Lanz: Ja, dann will ich mich selber erst mal kurz vorstellen. Mein Name ist Klaus Lanz. Ich bin Leiter von International Water Affairs. Das ist ein unabhängiges Beratungsinstitut in Hamburg, das sich mit Fragen der Wasserwirtschaft beschäftigt und der internationalen Wasserpolitik. Und wir erstellen Gutachten und Studien und sind auch unter anderem beteiligt gerade an einem dreijährigen EU-Forschungsprojekt in dem Namen WaterTime, wo es auch um Entscheidungsfindungsprozesse in der Wasserwirtschaft geht. Ich bin kein Jurist, sondern von Haus aus Naturwissenschaftler und irgendwie mit den Jahren sozusagen mutiert zum Wasserwirtschaftler.

Der Wortlaut des Volksbegehrens der liegt Ihnen vor und auch der Wortlaut des Gesetzesentwurfes. Ich möchte, obwohl ich kein Jurist bin, mich doch sehr eng erst mal an diese Texte halten, um zu sehen, was eigentlich da drin steckt und was da nicht drin steckt aus wasserwirtschaftlicher und auch gesellschaftsrechtlicher Sicht. Ich wäre natürlich sehr dankbar auch um die Ergänzung und Bewertung von Herrn Professor Burgi dazu und von Herrn Trümner von der juristischen Seite.

Der Gesetzesentwurf besteht im Grunde aus zwei Sätzen. Der erste Satz heißt: Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Freien und Hansestadt Hamburg als staatliche Aufgabe und der zweite Satz heißt: Die Gesellschaftsanteile sind vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand zu halten. Ich will mit dem – also, aus ganz bestimmten Gründen, die ich nachher noch erläutern möchte – mal mit dem zweiten Satz beginnen.

Ich beginne aus bestimmten Gründen, die ich nachher noch erläutern möchte, mit dem zweiten Satz, denn dieser zweite Satz soll offenbar die Forderung in dem Volksbegehren umsetzen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg im vollständigen Eigentum der Wasserversorgung bleiben soll. Es ist aber in diesem Satz 2 gar nicht von der Freien und Hansestadt Hamburg die Rede, sondern nur von der öffentlichen Hand. Die öffentliche Hand ist hier und auch anderswo nicht so richtig eng definiert. Es gibt da also mögliche Auslegungen der Varianten, was das bedeuten könnte, und da sehe ich gewisse Probleme. Es könnte sich nämlich unter diesem Gesetzestext auch eine Lösung fassen lassen, wo sich ein anderes im öffentlichen Besitz befindliches Unternehmen entweder an den Hamburger Wasserwerken beteiligt oder sie übernimmt. Ein solches Unternehmen könnte aus der Wasserwirtschaft stammen. Es könnte z.B. die Harzwasserwerke GmbH sein, die auch vollständig im Besitz von Kommunen ist, u.a. auch von Hamburg. Es könnte die GELSEN-

WASSER AG sein, die auch fast vollständig im Besitz von Kommunen ist. Es könnte aber auch eine öffentliche Bank sein, vielleicht die HSH Nordbank, die heute schon erwähnt wurde. Die Haspa ist zwar mehr eine Stiftung, aber vielleicht könnte man die auch noch unter öffentliche Hand fassen. Schließlich könnte man sogar noch weiter spekulieren und sagen, wenn öffentliche Hand, warum dann nicht auch die ausländische öffentliche Hand, warum nicht Staatskonzerne wie die Électricité de France? Die ist seit heute nicht mehr, jetzt sind sie ja an der Börse. Aber was ist mit Vattenfall, ein 100 prozentig in staatlicher Hand befindlicher schwedischer Staatskonzern. Ist das auch öffentliche Hand? Denkbar wären also solche vielleicht extremen Varianten, aber mal nicht so extrem gedacht, denke ich, wenn man an andere Stadtwerke oder an öffentliche Unternehmen denkt. Das ist durchaus denkbar, so wie der Text jetzt steht in Satz 2.

Eine andere Variante wäre auch die Fusion mit einem öffentlichen Unternehmen, d.h. man verkauft oder gibt nicht Anteile oder die gesamten Hamburger Wasserwerke, sondern man fusioniert. Ich mache jetzt mal ein Denkbeispiel. Die Hamburger Wasserwerke fusionieren mit den Stadtwerken Neumünster. Das ist jetzt aus der Luft gegriffen, aber ich nehme das einfach mal als Beispiel. Was passiert dann? Bei einer solchen Verschmelzung hätte leider die öffentliche Hand alle Anteile, weil es ja nicht definiert ist, wer die öffentliche Hand ist. Der Einfluss von Senat und Bürgerschaft auf die Wasserversorgung in Hamburg würde aber dann natürlich abnehmen, weil man sich aufgrund der geteilten Anteile auch den Einfluss, die Bestimmungen und die Verfügbarkeit mit den Stadtwerken oder mit der Stadt Neumünster und den dort gewählten Organen der Stadt teilen müsste. Das heißt, im Falle einer Fusion mit einem anderen öffentlichen Unternehmen wäre – streng genommen – die Hamburger Wasserversorgung also nicht mehr, wie im Volksbegehren gefordert, unter uneingeschränkter Verfügung der Freien und Hansestadt Hamburg. Das definiere ich jetzt mal so nach meinem Verständnis des Textes.

Es wird immer wieder argumentiert, dass die HWW als 100 %iges städtisches Unternehmen den Bürgern der Stadt gehören und dass sie dieses Unternehmen mit ihren Gebühren über Jahrzehnte aufgebaut haben. Die Interessen und Rechte der Bürger bei den HWW werden durch die gewählten Organe von Senat und Bürgerschaft ausgeübt, die auch in der Gestaltung Einfluss auf die HWW ausübt. Dieser Status quo – das ist ja gerade Absicht des Volksbegehrens – sollte natürlich auch 100%ig durch das Gesetz gesichert werden. Wie ich das sehe, ist aber die alleinige Kontrolle von Regierung und Parlament der Freien und

Hansestadt in diesem Gesetzentwurf entgegen der Kernforderung des Volksbegehrens meiner Meinung nach nicht gewährleistet.

Jetzt komme ich zum Satz 1 und Sie werden jetzt gleich sehen, warum ich rückwärts vorgehe und Satz 1 als zweites nehme. Dieser erste Satz: "Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Freien und Hansestadt Hamburg als staatliche Aufgabe" definiert als einziger Satz in diesem Gesetzentwurf die Rolle der Freien und Hansestadt. Im zweiten Satz kommt nur die öffentliche Hand vor. Diese Rolle, die hier definiert wird, betrifft aber weder das vom Volksbegehren verlangte Eigentum noch die uneingeschränkte Verfügung über die Wasserversorgung. Der Wortlaut des ersten Satzes bedeutet nur, dass in Hamburg geregelt wird, was in anderen Bundesländern bereits längst gilt, nämlich dass zu aller Zeit der Staat den Bürgern gegenüber letztverantwortlich ist, die Wasserversorgung sicherzustellen.

Ein kurzes Zitat aus dem hessischen Landeswassergesetz HWG, Paragraph 54:

"In Hessen ist die Wasserversorgung eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Bedient sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe Wasserversorgung eines privaten Dritten,"

d.h. Teilprivatisierung oder auch Vollprivatisierung,

„so verbleibt die Verantwortung für die Wasserversorgung uneingeschränkt bei der Gemeinde.“

D.h. ein solcher Satz in einem Gesetz sagt nichts über den Besitz oder über Privatisierung oder über Teilprivatisierung aus, sondern er besagt nur, dass im Falle einer Insolvenz des Betreibers der Wasserversorgung – wer auch immer das sein mag – die Letztverantwortung gegenüber den Bürgern zur Lieferung von Wasser immer bei der Stadt ist. Das ist in Deutschland so. Das ist in Hamburg bisher aber nicht gesetzlich geregelt.

Noch einmal ganz klar. Für die Frage von Eigentum, Verfügung, Privatisierung, Teilprivatisierung der Hamburger Wasserversorgung macht dieser erste Satz keinerlei Aussage. D.h. er ist in Bezug auf die Forderung des Volksbegehrens meines Erachtens ohne jede Wirkung. Es ist ein bisschen schade, dass durch diese eigenartige Verknüpfung von Satz 1

und Satz 2 geradezu suggeriert – das will ich gar nicht böse sagen – der Anschein erweckt wird, als hätte der Inhalt des zweiten Satzes etwas mit der Freien und Hansestadt Hamburg zu tun. Aber der zweite Satz für sich genommen bezieht sich nur auf die öffentliche Hand. Der erste Satz – inhaltlich genommen – bezieht sich nur auf die Letztverantwortung für die Lieferung von Wasser, aber nicht auf die Rechtsform. Mir ist es eigentlich unverständlich, warum man einen solchen Gesetzestext vorlegt, wenn man mit dem Text des Volksbegehrens eigentlich eine gute Formulierung hat, an der man sich orientieren kann. Dabei möchte ich es jetzt erst einmal bewenden lassen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Lanz. Gibt es eine direkte Nachfrage dazu? Herr Engels.

Abg. Herr Engels: Wie Sie wissen, ist bei jedem Gesetz auch die Begründung von sehr großer Bedeutung und die Begründung steht letzten Endes auch im Widerspruch zu Ihren Äußerungen, insbesondere auch, was Satz 2 betrifft. Auf diesen sind Sie überhaupt nicht eingegangen.

Herr Lanz: Ich könnte auch die Begründung nehmen, denn dort steht im Grunde etwas Ähnliches drin, wie das was ich eben ausgeführt habe. Da steht nämlich z. B. zu Satz 1 auch nur ein einziger Satz:

"Mit Satz 1 wird die öffentliche Wasserversorgung als Pflichtaufgabe der FHH festgeschrieben."

Dann kommt nur noch, warum das EU- oder anderem Recht nicht widerspricht, bis man dann mit Satz 2 beginnt. Das heißt, das ist genau das, was wörtlich im hessischen Landeswassergesetz steht: In Hessen ist die Wasserversorgung eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Das sagt nichts über Privatisierung oder Nichtprivatisierung oder Teilprivatisierung oder Verfügung aus. Insofern kann ich der Begründung auch nichts Zusätzliches entnehmen, was das angeht. Was anzustreben ist – das ist richtig –, steht im letzten Absatz der Begründung in Satz 2:

"Dabei muss der bestimmende Einfluss der FHH als Trägerin der Wasserversorgung auf die Entscheidungen der privaten Gesellschaft organisationsrechtlich so abgesichert sein ..."

Also der bestimmende Einfluss. Im Anschreiben an die Bürgerschaft heißt es aber noch "der 100%ige Einfluss" und das ist für meinen Begriff ein deutlicher Unterschied. Warum das ein Unterschied ist, könnte ich Ihnen am Beispiel Berlin erläutern.

Vorsitzender: Darauf können wir vielleicht gleich noch zurückkommen.

Abg. Herr Engels: Im vorletzten Absatz, letzter Satz, der Begründung wird doch eindeutig gesagt:

"...solange sich am Ergebnis, dass die Trägergesellschaft zu 100 % in der Hand der FHH bleibt, nichts ändert."

Das widerspricht doch den Dingen, die Sie vorher erzählt haben mit irgendwelchen ausländischen Gesellschaften oder Konzernen.

Herr Lanz: Das wäre jetzt meine Frage an die Juristen, ob das ausreichend ist in der Begründung und der Gesetzestext selber diese Aussage...

Vorsitzender: Das ist vielleicht auch eine gute Überleitung, was das für die Auslegung dieses Gesetzes bedeutet. Wer von Ihnen möchte fortfahren? Herr Trümner.

Herr Trümner: Mein Name ist Trümner. Ich bin Rechtsanwalt in Berlin, Sozius der Kanzlei schneider:schwegler und pflege das Hobby Privatisierung auch in literarischer Hinsicht als Mitherausgeber und Autor eines Handbuches Privatisierung, das 1998 im Nomus-Verlag erschienen ist und dringend einer Neubearbeitung harrt, weil der Privatisierungszug seither einige Formen natürlich angenommen hat und deshalb Neuformulierungen notwendig sind. Deshalb sind solche stofflichen Beispiele, wie sie uns hier vorliegen, natürlich auch immer Anschauungsmaterial für den Autor. Deshalb vielen Dank für diese Einladung, um sich mit den hamburgischen Problemen ein bisschen intensiver auseinandersetzen zu können.

Zunächst einmal muss man natürlich sowohl das Volksbegehren seinem Wortlaut nach als auch den Bürgerschaftsbeschluss, der sich hier in einer entsprechenden Feststellung nach der Vorschrift des § 18 des Volksbegehrensgesetzes niedergeschlagen hat und einige Klarstellungen zu dem Volksbegehrenstext enthält und bringt, vor Augen führen, um daran dann zu messen ob der Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, diesem Ansinnen, diesen Intentionen, die darin zum Ausdruck gebracht worden sind, genügt.

Zunächst einmal, denke ich, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass sowohl der Volksbegehrenstext als auch der Beschluss der Bürgerschaft zwei Dimensionen enthält, nämlich einmal die eigentumsrechtliche Dimension und zum anderen die verfügungsrechtliche Dimension. Diese beiden Dinge sind durch eine Und- Verknüpfung betont. Man kann sie also nicht beliebig ineinander schieben und so tun, als käme das ein und dasselbe dabei heraus. Diese Frage der eigentumsrechtlichen Situation wirkt sich dann beispielsweise in dem klarstellenden Beschluss der Bürgerschaft darin aus, dass die Wasserwerke vollständig im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben müssen.

Was heißt nun die Hamburger Wasserwerke? Schon dies ist auslegungsbedürftig. Ist damit gemeint, dass Unternehmen ungeachtet ihrer jeweiligen Rechtsform umgewandelt werden könnten, denn die GmbH, wie sie derzeit existiert, könnte ja formwechselnd in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Ob das kommunalrechtlich zulässig oder staatsrechtlich in Hamburg zulässig ist, will ich jetzt mal nicht weiter prüfen. Aktiengesellschaften haben so ihre Besonderheiten. Aber auch andere Rechtsformen wären durchaus denkbar, sodass man auf den Gedanken kommen könnte, es ist das Unternehmen als solches, also das, was hier an Werthaltigkeit durch diesen organisatorischem Verbund als Unternehmen betont ist. Man kann natürlich auch sagen, es geht hier nur um den Anteilsbesitz an einer Rechtsform, die also eine juristische Person oder eine Personengesamtheit darstellt. Meiner Auslegung nach ist aber wohl eher beides zugleich gemeint, sowohl der Verkauf der Anlagegüter, also der Asset Deal, wie das so schön neumodisch im Verwaltungsjargon heißt, das ist der Verkauf von Betriebsteilen mit ihren körperlichen und nichtkörperlichen Gegenständen, die zum Unternehmen, zum Betrieb gehören. Arbeitsrechtlich ausgedrückt ein Fall des Betriebsübergangs für die Mitarbeiter ebenso wie der Verkauf der Anteile, die derzeit über einen doppelt mittelbaren Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg an der HWW GmbH vorliegen, wäre nach diesem Ansinnen die erste Dimension Eigentümerstel-

lung meines Erachtens ausgeschlossen, sowohl nach dem Wortlaut des Begehrens als auch des Bürgerschaftsbeschlusses.

Der zweite Teilaspekt, die verfügungsrechtliche Stellung, wird in den beiden Texten – des Volksbegehrens und des Bürgerschaftsbeschlusses – nahezu gleichlautend wieder aufgenommen und meint wohl die dingliche Verfügungsberechtigung, die wenigstens auch mittelbar bei der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben muss. Was man sich darunter genau vorzustellen hätte, will ich an einem kleinen Beispiel versuchen zu erläutern. Die Frage wäre nämlich, ob die HWW GmbH, die derzeit mit der Durchführung der Aufgabe öffentliche Wasserversorgung, genauer Trinkwasserversorgung, befasst ist, in der Weise diese ihre Aufgabenerfüllung ändern könnte, indem sie über einen Betriebsführungsvertrag schuldrechtlicher Art mit der Privatwasser AG den gesamten Betrieb zur wirtschaftlichen Führung auf Zeit durch die Privatwasser AG überträgt. Wir hätten dann zwar möglicherweise – da bin ich mit den Details nicht vertraut – bei der HWW GmbH noch das Eigentum an den Betriebsmitteln, aber eine nutzungsüberlassungsvertragliche, praktische Übertragung auf die Privatwasser AG. Wenn jetzt die Verfügungsberechtigung der Freien und Hansestadt Hamburg, wie das Begehren und der Beschluss der Bürgerschaft es wollen, uneingeschränkt bei der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn auch mittelbar über die weiteren dazwischen geschalteten Gesellschaften verbleiben soll, dann wäre hier die ungeteilte Verfügungsbereitschaft, Verfügungsfähigkeit jedenfalls schon nicht mehr gegeben. Zwar ist die Freie und Hansestadt Hamburg über die HWW GmbH Eigentümerin der Betriebsmittel, so dass der Eigentümer prinzipiell mit der Sache nach Belieben verfahren könnte wie es ihm gerade gefällt. Er könnte also auch vom Besitzer unserer Privatwasser AG die Herausgabe der Sachen und Rechte verlangen. Nun könnte in diesem Falle, gestützt auf den Nutzungsüberlassungsvertrag, die Privatwasser AG die Herausgabe verweigern, weil sie durch den Nutzungsüberlassungsvertrag berechtigten Besitz an diesen Betriebsmitteln hat. Dieses Beispiel zeigt, dass bei einer solchen vertraglichen Konstellation des Aus-der-Hand-Gehens und des Benutzens weiterer echter Privater bei der Verrichtung der Aufgabe Wasserversorgung eine volle Verfügungsfähigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg über die Wasserwerke nicht mehr vorliegen wird. Es ist dann sozusagen ein auf Zeit Aus-der-Hand-Geben der Wasserwerke zu verzeichnen.

Ich möchte dieses Beispiel bei Ihnen in den Köpfen verankern, um daran entlang zu prüfen, ob der Entwurf für ein Gesetz zur Sicherstellung der Wasserversorgung in öffentlicher Hand

diesen Standards der Volksbegehren und dem Beschluss aus dem vergangenen Jahr, verankert worden sind. Zunächst einmal knüpfe ich an das an, was mein Vorredner gesagt hat. Der Satz 1 dieses Gesetzentwurfes stellt nur etwas klar, was sich möglicherweise schon aus der Verfassungslage Hamburgs ergibt, nämlich dass die öffentliche Trinkwasserversorgung eine öffentliche Pflichtaufgabe ist, so steht es jedenfalls auch in der Begründung und hier reichen die Begriffe zumindest aus, um die notwendige Klarheit herbeizuschaffen, dass wir nicht irgendeine, sondern eine Pflichtaufgabe haben, die sich Hamburg wieder zueignet. Der Hinweis auf das hessische Gesetz ist berechtigt. Wir haben, anders als in den Flächenländern, die Trennung zwischen Staat und Gemeinde in Hamburg gerade nicht. Das ist ja auch in der Verfassung Hamburgs zum Ausdruck gebracht worden. Insoweit ist es auch richtig, hier von der Wasserversorgung als staatlicher Aufgabe zu reden und nicht von einer kommunalen Pflichtaufgabe zu sprechen, wie das allerdings für Hessen in dem zitierten § 54 des hessischen Wassergesetzes der Fall ist.

Ich möchte in Erinnerung rufen – Sie wissen das mit Sicherheit besser als ich –, dass nach Ihrer Verfassungspräambel die natürliche Lebensgrundlage unter dem besonderen Schutz des Staates steht. Zu den natürlichen Lebensgrundlagen zählt mit Sicherheit auch die öffentliche Trinkwasserversorgung. Einer der Debattenredner zu dem Antrag vom November vergangenen Jahres hatte, glaube ich, sogar als der Vertreter der CDU – ich muss das leider ein bisschen im Vagen lassen – sehr deutlich darauf hingewiesen, dass das Trinkwasser als Lebensgrundlage geradezu unentbehrlich sei. Da trifft sich im Grunde genommen diese laienhafte Wertung genau mit der Wertung, die auch der Verfassungspräambel zu entnehmen ist. Wenn nun eine Verfassungspräambel sagt "unter dem besonderen Schutz des Staates", dann fühlt man sich juristisch sofort an Artikel 6 Grundgesetz erinnert, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung – wie es dort heißt – stehen. Allgemein kann man sagen, wenn eine solche besondere Aufwertung, eine Rechtsposition durch die Verfassung erfolgt, dann ist dies nicht nur Anerkennung einer Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit, sondern beinhaltet zugleich auch eine Verpflichtung, in Form eines Gesetzgebungsauftrages tätig zu werden. Das wird, wie ich finde, hier dankenswerterweise erstmals für Hamburg realisiert, indem dies in einem Gesetz zum Ausdruck gebracht wird. Ich denke auch, dass dies den Intentionen der Volksinitiatoren, aber auch der Bürgerschaft mit ihrem Beschluss vom November 2004 entspricht.

Wenn man jetzt einmal überblendet zu dem, was dann weiter in dem Gesetzentwurf neben dieser prinzipiellen Ausrichtung gesagt ist, dass es sich hierbei um eine Pflichtaufgabe handelt, dann muss man sich darüber im Klaren sein, dass eine solche gesetzlich verbürgte Pflichtaufgabe nicht nach Belieben wieder aufgegeben werden kann, sondern Pflichtaufgaben dieser Art jedenfalls nicht materiell privatisierbar sind. Insoweit noch völlig konform mit dem Gesetzentwurf, der ja auch nur davon spricht, dass wenn denn die Wahrnehmung dieser Aufgabe in privater Rechtsform durchgeführt werde, hier jedenfalls die Gesetzanteile vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand zu halten seien, also nur eine Organisationsform der Privatisierung erlaubt sei.

Man muss aber bei dem zweiten Satz natürlich auch sehen – ich kann dieses Unwohlsein bei der Auslegung des Begriffes "öffentliche Hand" nur nachvollziehen – denn öffentliche Hand ist überhaupt kein eigentumsrechtsfähiger Begriff. Die öffentliche Hand ist eine Bezeichnung für alles Mögliche, was man sich da vorstellen kann. Es ist ein Begriff der Umgangssprache. Wenn ich eine Eigentumsposition und ein Verfügungsrecht der öffentlichen Hand zuordne, dann muss ich etwas präzisieren, was das eigentlich sein soll. Man weiß, was gemeint ist. Gemeint ist, es soll letztlich der Freien und Hansestadt zugeordnet bleiben. Nun muss man sich natürlich auch eines klar machen: Die Geschäftsanteile an den Hamburger Wasserwerken stehen natürlich nicht im Besitz öffentlicher Hand. Es sind zwei GmbHs, die mit unterschiedlichen Prozentanteilen den Anteilsbesitz an der HWW GmbH haben. Insofern stehen sie in privater Hand – um diese Wirklichkeit einmal klar zu machen. Wenn Sie meinen, dass öffentliche Hand auch dann noch vorhanden ist, wenn über private Gesellschaften, an denen letztlich die öffentliche Hand alleinige Anteilsinhaberin ist, auch die HWW GmbH in öffentlicher Hand steht, dann mag man das so hinnehmen. Im Wege der Auslegung käme man da möglicherweise auch hin, wäre aber unter Umständen im Gesetzesentwurf zu verdeutlichen, damit diese Beurteilungsunschärfen, wie sie hier auch von dem Vorredner zitiert worden sind, ausgeräumt werden und dass die Debatte, die ich anhand des Protokolls nachvollzogen habe, doch gemeinsames Anliegen ist, dass wir das gemeinsame Anliegen nicht unter der Hand aus den Händen geben.

Was in dem Gesetzentwurf allerdings nicht in dieser Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht worden ist, ist die verfügungsrechtliche Seite, von der ich eingangs sprach. Hier wird in dem Gesetzentwurf lediglich von der eigentumsrechtlichen Seite im Hinblick auf die Geschäftsanteile gesprochen. Zwei Unschärfen sind darin. Kann nach Auffassung des Senats

damit möglicherweise eine Betriebsteilübertragung, also der Asset-Deal-Übertragung von Betriebsmitteln im klassischen rechtsgeschäftlichen Übertragungswege nicht doch erfolgen, denn das berührt nicht den Geschäftsanteilsbesitz, sondern verlagert nur die eigentumsmäßige Zuständigkeit an Anlagegütern. Dies ist hier nicht vollständig ausgeräumt, wird aber nach den Überlegungen, die ich zum Inhalt von Volksbegehren und Bürgerschaftsbeschluss angestellt habe, doch wohl nahe gelegt.

Der zweite Punkt, der nicht ganz eindeutig ist auch bei der Frage der Verfügungsberechtigung, ob denn solche Szenarien, wie ich sie mit der Privatwasser AG dargestellt habe, durch diesen Satz 2 ausgeschlossen sein würden. Meines Erachtens ist auch dies nicht in vollem Umfange daraus zu ersehen, weil sich der Gesetzentwurf nur auf die eigentumsrechtlichen Situationen im Hinblick auf die Gesellschaftsanteile befasst. Die eigentumsrechtliche Situation, ein Gesellschaftsanteil wird nicht dadurch tangiert, dass ich eine schuldrechtliche Betriebsführungsvereinbarung abschließe. Sie haben im Übrigen eine solche Konstellation bei der HWW GmbH schon jetzt mit dem Wasserwerk Börnsen, bei dem auch eine Betriebsführung hier aber durch den Betriebsführer der HWW GmbH besteht und das Wasserwerk Börnsen – ich weiß nicht, wem es gehört – Objekt dieser Betriebsführung darstellt.

So viel zunächst einmal zu diesen Überlegungen, wie viel von den Intentionen. Auskunftsbegehren und Bürgerschaftsbeschluss ist im Wortlaut des Gesetzentwurfs Sicherstellung Wasserversorgung natürlich enthalten. Meines Erachtens ist es keine vollständige Umsetzung dieser Intention. Man könnte vielleicht folgenden Vorschlag unterbreiten, wenn es gestattet ist: Man könnte in den zweiten Satz im Anschluss an "...im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg zu halten ..." ein Komma setzen und dann fortfahren, "... wo bei mittelbarer, aber alleiniger Anteilsinhaberschaft über Beteiligungsgesellschaften, die in Alleinanteilsinhaberschaft der Freien und Hansestadt Hamburg stehen, ausreichend ist ...". Damit wäre auch verdeutlicht, dass es sich um hamburgische Gesellschaften oder Einrichtungen handeln muss und nicht etwa über Kooperationen mit außerhamburgischen Anstalten des öffentlichen Rechts etwas derartiges möglich gemacht wird.

Ein dritter Satz könnte angeflochten werden, der diese Privatwasser-AG-Variante ausschliesse, etwa folgender Art: Die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf Dritte ist ausgeschlossen. Wenn Sie so wollen, würde dieser dritte Satz verdeutlichen, dass eine

Eigenwahrnehmungsverpflichtung der HWW GmbH oder AG – je nachdem, welche Rechtsform sie sich einmal zulegt – vorgesehen ist. Dies wäre auch das Normale, was man bei einer solchen Pflichtaufgabe ...

Vorsitzender: Könnten Sie den Satz bitte noch einmal wiederholen?

Herr Trümner: Ich kann Ihnen die Schriftform zur Verfügung stellen, wenn Sie wollen, ich habe eine kleine Stellungnahme mitgebracht in schriftlicher Form.

Man muss natürlich Aufgabenverantwortung des Staates von der Durchführungs- oder Wahrnehmungsverantwortung der Verwaltungshelfer oder der in Privatrechtsform organisierten Kräfte, die man sich da heranzieht, unterscheiden. Das ist sicherlich richtig. Insofern macht der Gesetzentwurf ja auch gerade diese Unterscheidung, in dem er diese Wahrnehmung privater Rechtsform ausdrücklich anspricht, so wie es zurzeit auch tatsächlich faktisch passiert. Nur was man dann noch zu dieser Wahrnehmungsverantwortung hinzugesellen müsste im Sinne des von mir erwähnten Satzes 3 wäre, dass eine sozusagen "Wir-lassen-es-lieber-sein- und-andere-machen-es-Haltung, nicht mit der Verfügungspflicht sozusagen, die in der Intention Volksbegehren und Bürgerschaftsbeschluss vorgesehen ist, in Übereinstimmung stünde. Deshalb diese Klarstellung, dass es eine Eigenwahrnehmungsverpflichtung dieses in Privatrechtsform organisierten Verwaltungshelfers der Freien und Hansestadt Hamburg bedarf.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank für diese Stellungnahme. Wenn es keine unmittelbaren Nachfragen dazu gibt, würde ich Herrn Prof. Dr. Burgi gern hören. Gibt es unmittelbare Nachfragen an Herrn Trümner?

Abg. Herr Engels: Meine Frage: Inwiefern sehen Sie den Satz vom Volksbegehren, der auch relativ kurz ist, mit einer derartigen Schärfe ausgestattet? Ich lese ihn noch einmal vor:

"Sind Sie dafür, dass Hamburgs öffentliche Wasserversorgung weiterhin vollständig Eigentum ..."

Das ist meines Erachtens erfüllt. Dann kommt der nächste Satz:

"... und unter uneingeschränkter Verfügung der Freien und Hansestadt Hamburg bleibt."

Der Begriff "Verfügung" enthält natürlich Interpretationsspielraum. Ich sehe insofern nicht diesen von Ihnen konstruierten Widerspruch. Man kann es natürlich immer noch schärfer formulieren, wie Sie das mit Ihren Sätzen, die ich mir gleich noch einmal sorgfältig durchlesen werde, getan haben. Danke schön. (*Redaktionelle Anmerkung: Für die gerade vor sich gehende Überreichung der schriftlichen Stellungnahme*) Aber diesen Widerspruch zwischen dem Begehren der Bürgerinitiative oder des Volksbegehrens einerseits und der jetzigen Fassung kann ich so noch nicht 100 % erkennen.

Herr Trümner: Ich bin eigentlich ganz froh gewesen, als ich mich mit den Materialien befasst habe, dass mit dem Bürgerschaftsbeschluss die entsprechende Klarstellung, was mit den Intentionen des Volksbegehrens übereinstimmt und was nicht, überhaupt herbeigeführt worden ist. Der Wortlaut des Volksbegehrens war insofern sehr unscharf, als von der Wasserversorgung, die im Eigentum bleiben muss, die Rede war. Das war schon stark auslegungsbedürftig, da die Wasserversorgung als Aufgabe natürlich in Niemandes Eigentum steht, sondern in einer Wahrnehmungszuständigkeit oder einer Pflicht zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Davon kann man sprechen. Der Bürgerschaftsbeschluss hat das dankenswerter Weise klargestellt, aber eben diese neue Unschärfe reingebracht, indem er von den Hamburger Wasserwerken gesprochen hat. Das führt zu dieser ersten Ausdeutungsmöglichkeit, ist sozusagen das Sachanlageeigentum als Zusammenfassung des Unternehmens oder ist nur der Eigentumstitel an den Geschäftsanteilen gemeint. Beides, meine ich, ist mit diesem Wortlaut von Volksbegehren und Bürgerschaft wohl gemeint gewesen. Das ist das eine.

Bei der Verfügungsberechtigung ist in der Tat zwischen der eigentlichen Übertragung und der Besitzerlage zu unterscheiden. Wenn man die freie Verfügungsfähigkeit behalten soll, dann ist das mit dem Eigentumstitel zwar an sich verbunden, an sich, aber auch der Eigentümer kann sich natürlich seiner Rechte und Verträge zum Teil entäußern. In dem Moment, wo er das tut, hat er nicht mehr die freie Verfügungsbefugnis über den Gegenstand, um den es hier geht. Aus diesem Grunde komme ich zu dem Ergebnis, dass solche schuldrechtlichen Konstellationen wie ich sie in der Privatwasser AG versucht habe darzustellen,

jedenfalls von der Intention des Volksbegehrens und Bürgerschaftsbeschlusses nicht gedeckt gewesen sind und demzufolge das Gesetzentwurf gerade diese Seite ausblendet. Das macht es etwas problematisch. In dem Gesetzentwurf ist eine vollständige Umsetzung dieser Intention aus Volksbegehren und Bürgerschaftsbeschluss zu erkennen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. – Dann würde ich jetzt Herrn Prof. Dr. Burgi um eine kurze Einführung bitten.

Herr Prof. Dr. Burgi: Ich danke für die Einladung. Ich bin Inhaber eines Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches öffentliches Recht an der Universität Bochum und arbeite seit 10 Jahren zu Fragen der Privatisierung, und zwar in verschiedenen Bereichen. Forschen heißt in der Rechtswissenschaft, dass man Bücher publiziert, Aufsätze schreibt, vorträgt und auch lehrt. Ich habe zuletzt etwa im Handbuch des Staatsrechts Paul Kirchhofs den Abschnitt "Modernisierung von Staatsfunktionen" verfasst. Überdies bin ich in der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer Sprecher des Gesprächskreises Verwaltung.

Das Thema ist hier sehr, sehr spannend, deswegen hat es mir auch Spaß und Freude gemacht, mich damit zu beschäftigen. Ich will die Ausführungen in drei Teile untergliedern. Zunächst: Was ist Wortlaut und Intention des Volksbegehrens? Das ist ja der Maßstab gewissermaßen.

Zweitens: Was ist die Unternehmensebene, das ist die Ebene der Unternehmensträgerschaft. Wir haben es eben schon gehört, das ist ein Unterschied, da geht es um die Thematik Hamburger Wasserwerke als Unternehmen.

Drittens ist völlig zu unterscheiden die Ebene der Aufgaben. Wasserversorgung ist eine Aufgabe, ein Unternehmer ist einer, der die Aufgabe übernimmt. Das sind also schon einmal verschiedene Dinge, insgesamt drei verschiedene Punkte.

Ich werde versuchen, auch bei etwaigen Vorschlägen mich zu orientieren an anderen Rechtsgebieten. Es ist nicht sinnvoll, dass wir nicht gleich vorneweg sagen, hier eine Regelung zu treffen, die bundesweit völlig aus dem Rahmen von Regelungen fällt. Es ist sinnvoll, eine Regelung zu treffen, die zumindest in der Begrifflichkeit das aufnimmt, was etwa in der Abfallentsorgung oder in der Abwasserbeseitigung bundesweit gang und gäbe ist, weil sie

sonst das Problem haben, dass mit neuen Begrifflichkeiten neue Probleme erzeugt werden, spätestens bei dem ersten Fall, indem man versucht, etwas anderes zu machen, sie die alten Auslegungsschwierigkeiten, die sich jetzt schon über ein Jahr durchziehen, letztlich nicht los werden. Mein Eindruck ist, dass alle Beteiligten das Gute meinen, aber bisher aufgrund begrifflicher Unsicherheiten vielleicht noch nicht endgültig in der Lage waren, dass Gemeinde zu fixieren, wobei ich mit "gut gemeint" nicht unterstellen will, dass ich diese Lösung für gut hielte, auch nicht sagen will, dass ich das für schlecht halte. Darum geht es heute nicht. Mir steht es nicht zu, hier Vorschläge zu machen über die sinnvolle Organisation der Wasserversorgung in Hamburg, sondern wir haben die Ausgangslage jetzt fix durch das Volksbegehren. Es geht ausschließlich darum, ob das korrekt umgesetzt worden ist. D.h., ich werde nicht sprechen zur politischen oder ökonomischen Sinnhaftigkeit des Ganzen, egal von welcher Seite, und ich werde auch nicht spekulieren über etwaige Absichten, die irgendjemand möglicherweise in der einen oder anderen Richtung gehabt hat. Dazu kenne ich mich nicht aus, sondern es geht ausschließlich darum, ob das umgesetzt worden ist.

Eine Frage: Ist jemand hier, der den Gesetzentwurf verfasst hat oder daran beteiligt war? Das wäre natürlich sehr interessant, weil man dann das gleich als "law in action" gewissermaßen ...

(Heiterkeit)

Vorsitzender: Es ist so, dass wir es in der Regel so halten, dass der Senat im Anschluss an die Anhörung befragt wird. Das wäre dann bei einem anderen Termin, es sei denn, wir wollten von diesem üblichen Verfahren abweichen.

Herr Prof. Dr. Burgi: Nein, das wollte ich nicht anregen. Wir können es dann so machen. Schön ist, dass ich es überhaupt weiß.

Vorsitzender: Der Autor sitzt praktisch hinter Ihnen.

Herr Prof. Dr. Burgi: Im Ausschuss ist es ein Unterschied, Gesetze zu beurteilen und sie zu machen. Das ist eine alte Weisheit, die wir alle kennen.

Zunächst zum Wortlaut und zur Intention des Volksbegehrens. Das ist relativ eindeutig und ist auch von den Vorrednern schon gesagt worden. Das Volksbegehren – bei aller sprachlichen und sonstigen Kritik, die man vielleicht daran üben kann und das ist eben auch aus dem Volk gekommen – ist eindeutig in der Zielsetzung, dass das bestehende Unternehmen im vollständigen Eigentum bleiben soll und – mit gemeint, vielleicht sogar noch als wichtiger angesehen –, dass die Aufgaben der Wasserversorgung dann auch von diesem Unternehmen wahrgenommen werden soll, wobei der letzte Teil nicht klar ist. D.h., die Wasserversorgung bleibt im Eigentum. Das haben Sie ja schon gesagt. Das geht nicht, wenn, dann kann ein Unternehmen im Eigentum sein. Aber ich würde daraus schließen und da tut man, glaube ich, kein Unrecht, dass gemeint war: Die Wasserversorgung bleibt eine Aufgabe der Stadt Hamburg und sie wird wahrgenommen von den Hamburger Wasserwerken und diese sollen 100%ig im Eigentum bleiben.

Selbst wenn das nicht gemeint war, würde ich vorschlagen, dass wir das einmal unterstellen, denn das ist praktisch die weiteste Hypothese, die man als Maßstab festlegen kann, und wir können dann prüfen, wie weit oder auch gar nicht vielleicht der Gesetzentwurf von dieser Intention dann weg bliebe.

Nun zum Gesetzentwurf selbst. Dem muss man zunächst bescheinigen – das hat Herr Trümmer auch schon gesagt –, dass er erstmals überhaupt in Hamburg zu dem Thema Trägerschaft der Aufgabe Wasserversorgung Stellung nimmt, wobei sich das auch wieder in guter Gesellschaft befindet. Ungefähr die Hälfte aller Bundesländer hat in den Wassergesetzen überhaupt keine Regelung über die Trägerschaft, weil die über Jahrzehnte hinweg natürlich auch völlig unangefochten war und das auch kein Regelungsproblem bildete. Überall gibt es Aussagen zur Abwasserbeseitigung. Das ist unterschiedlich. Zum Trinkwasser finden wir in der Hälfte der Länder ungefähr nichts, die anderen regeln es so ähnlich wie das, was Sie aus Hessen bereits berichtet haben. Insofern ist hier eine Regelung in Hamburg gefasst, die gegenüber den jetzigen Stadien jedenfalls einen deutlichen Fortschritt – immer aus der Sicht derer, die das überhaupt so wollen –, natürlich darstellt.

Was ich auch positiv finde am Gesetzentwurf, ist zunächst der Satz 1, der diese Aufgabenebene einführt, die bis dato und auch in dem Volksbegehren eigentlich nicht eingeführt war. Da war immer nur von der Eigentumssache die Rede. Jetzt hier, das Gesetz, bringt erstmals die Aufgabe ins Spiel, widmet sich dieser in Satz 1, sagt also, öffentliche Wasserver-

sorgung als staatliche Aufgabe, d.h. als Pflichtaufgabe – eindeutig. Was das bedeutet, sage ich später.

Satz 2, jetzt kommen Einschränkungen. Erste Einschränkungen, das haben die Vorredner noch gar nicht gesagt: Satz 2 gilt überhaupt nur, wenn die Aufgabe durch Unternehmen in privater Rechtsform wahrgenommen wird. Man fragt sich an der Stelle, was ist, wenn durch ein Unternehmen in öffentlicher Rechtsform in das dann wieder eine private Unternehmung hineingeschachtelt ist, wie etwa bei den Berliner Wasserbetrieben. Das wäre zum Beispiel schon nicht der Fall. Dazu komme ich noch. D.h., wir haben hier eine erste Einschränkung. Dann sind die Gesellschaftsanteile vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand. In der Tat, da wundert man sich, warum nur in der öffentlichen Hand und nicht auch in der Freien und Hansestadt Hamburg. Ich würde stark vermuten, dass das eine eher sprachliche Sache war, weil man einfach – wir alle wissen das – ungern in zwei Sätzen hintereinander die gleichen Begriffe verwendet. Der Autor, würde ich vermuten, ging sicher und selbstverständlich davon aus, dass öffentliche Hand in dem Sinne die von ihm selbst in Satz 1 eingeführte "Freie und Hansestadt Hamburg" ist. Wenn das so ist, wie ich es vermute, dann stünde allerdings auch nichts entgegen, wenn man das ändert und einfach statt öffentlicher Hand unter der Inkaufnahme des sprachlichen Missvergnügens, aber der größeren juristischen Klarheit, dann auch sagt, der Freien und Hansestadt Hamburg, wobei dieser Aspekt der mittelbaren Verschachtelung, was Herr Trümner gesagt hat, natürlich berücksichtigt werden müsste. Da könnte man aber eine Formulierung finden.

Ich sehe in diesem Punkt öffentliche Hand nicht das zentrale Problem. Es ist richtig allerdings, dass die Formulierung in der jetzigen Form, das Engagement beispielsweise Unternehmen wie Gelsenwasser, die in den Händen anderer Städte sind, jedenfalls mittelbar, nicht ausschließt. Das ist eindeutig richtig. Man könnte mit viel Sympathie sagen, gut, aus dem Zusammenspiel von Satz 1 und Satz 2 ergibt sich das, aber es ist eine unnötige Unklarheit, wenn eindeutig es die Freie und Hansestadt Hamburg sein soll, dann könnte man das auch ohne viel Mühe so hineinschreiben. Wie gesagt, ich würde da nicht das Schwerpunktproblem sehen. Das kann man leicht beheben.

Kommen wir zum zweiten Teil, der Ebene der Unternehmensträgerschaft. Diese Vorschrift ist weitgehend ohne Beispiel, glaube ich, bundesweit. Das ist jetzt eine Hamburgensie, die natürlich auf offenen Volksbegehren beruht. Da ist dieser Zug ins Rollen gebracht worden

und der Gesetzgeber muss das irgendwie aufnehmen. D.h., wir finden sonst nirgendwo Vorschriften, wo Aussagen zu Vermögensverhältnissen anderer Unternehmen gemacht werden in Deutschland. Ich will das jetzt nicht werten, nur muss man das sehen. Insofern ist man ohne Beispiel und da ist man als Gesetzgeber natürlich auch in einer schwierigeren Lage.

Klar ist, dass der Satz 2 sagt: Solange das Unternehmen Hamburger Wasserwerke, das eine GmbH ist, auch wenn es eine Aktiengesellschaft würde, mit Aufgaben der Wasserversorgung betraut ist, solange muss es vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand sein. Wenn man diese Veränderung vornimmt, die ich vorgeschlagen habe, würde das bedeuten: im Eigentum der Stadt Hamburg.

D.h., das Ziel, dass das Unternehmen, das mit der Aufgabe Wasserversorgung betraut ist - dazu komme ich am Schluss noch, das mit der Aufgabe -

Aber das Unternehmen, das die Aufgabe hat, muss, wenn es in privater Rechtsform betrieben wird, tatsächlich im vollständigen Eigentum der Stadt Hamburg sein. Das gibt der Satz 2, meine ich, her. Insofern entspricht er auch dem Begehren, wenn man diesen letzten Teil mit der öffentlichen Hand modifiziert.

Eine kleine Geschichte ist hier dabei, das hatte ich vorhin schon gesagt, ist aber sehr weit jetzt schon gedacht – gebe ich offen zu - wahrscheinlich um mehrere Ecken herum - aus Ihrer Sicht - gedacht. Diese Einschränkung: Wird die Aufgabe der Unternehmen in privater Rechtsform wahrgenommen?

Sie haben allerdings auch die Option, solche Tätigkeiten in der Anstaltsform wahrzunehmen, d.h. Anstalt des öffentlichen Rechts. Das ist eigentlich im Sinne der Befürworter des Volksbegehrens, weil das natürlich die staatsnähere Form ist. Nur ist die Möglichkeit in eine Anstalt des öffentlichen Rechts durch komplizierte verschaltete Strukturen, die ich uns jetzt ersparen möchte, Beispiel Berliner Wasserbetriebe, gewissermaßen als Tochter der Anstalt wieder ein privatrechtliches Unternehmen hineinzupflanzen, was de facto dann der eigentliche Aufgabenerlediger ist. So etwas würde durch die Formulierung in Satz 2 nicht ausgeschlossen, weil schon der erste Satz "wird die Aufgabe der Unternehmen in privater

Rechtsform wahrgenommen" bei dieser Anstaltslösung im Grunde gar nicht erfüllt wäre, sodass der ganze Satz 2 aus seiner Rechtsfolge gar nicht auslösen könnte.

Ich würde daher vorschlagen, dass man die Formulierung auch an dieser Stelle ergänzt in "öffentlich-rechtliche Form unter organisatorischer Verbindung mit Unternehmen in privater Rechtsform". Ich glaube auch hier, dass das gar kein Dissens ist, sondern dass das eine weitere Arabeske gewissermaßen, möglicherweise auch eine Art üble Phantasie, ist, die ich jetzt selbst hier eben entworfen habe, die mit der jetzigen Formulierung nicht endgültig ausgeschlossen ist. Andererseits hätte ich es ungern, wenn in einem Jahr später irgendjemand mit dem Vorschlag kommt und man dann sagt, wieso wurde das damals nicht schon in den Raum gestellt. Das ist das Einzige, was ich diesbezüglich zu Satz 2 vorschlagen würde.

Noch einmal: Der Satz 2 ist an sich, glaube ich, richtig und spiegelt auch das Begehren wieder, zwei aus meiner Sicht eher bescheidene Änderungen, nämlich Eigentum nicht nur allgemein der öffentlichen Hand, sondern der Freien und Hansestadt Hamburg, und nicht nur diesen Satz 2 für private Rechtsformen, sondern auch für private Rechtsform, die verschachtelt ist mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform.

Das Wichtigere allerdings ist aus meiner Sicht der Satz 1, denn der Satz 1 betrifft die Aufgabenebene, d.h., wer ist denn nun Träger dieser Aufgaben. Satz 2 sagt ja nur, dass der, der der Träger ist, dann vollständig in Hamburger Hand sein soll. Die spannende Frage ist: Wem ist jetzt eigentlich die Aufgabe zugewiesen?

Noch zuvor ist die Frage: Von was für einer Aufgabe sprechen wir überhaupt? Das Gesetz sagt, die öffentliche Wasserversorgung. Ich möchte dazu sagen, dass dies wiederum eine ganz übliche und gängige Formulierung ist, die wir auch in anderen Gesetzen, die überhaupt so eine Aussage haben, finden. Also, auch hier, glaube ich, kann man keinen Vorwurf machen. Nur, da Sie hier jetzt hier offenbar in Hamburg nach der absoluten Perfektion streben, da will ich Ihnen nur sagen, wenn Sie absolute Perfektion wollen, dann müssen Sie dieses zerlegen, denn Wasserversorgung ist systematisch gesehen die Bezeichnung für ein Aufgabenfeld und nicht für eine einzelne Aufgabe. D.h., das Aufgabenfeld ist Wasserversorgung, Aufgaben sind: Gewinnung des Trinkwassers, Transport des Trinkwassers,

Schnittstelle zum Kunden, Marketing, Vertrieb, Abrechnung, Einzug der Gebühren. Das sind alles Aufgaben.

Wenn man also jetzt diese Formulierung hat, die Wasserversorgung insgesamt, könnte man wohlwollend - im Sinne des Entwurfs natürlich - sagen, damit ist die Summe aller dieser Teile gemeint. Dann wäre alles klar.

Wenn in zwei Jahren jemand kommt, der sagt, die Aufgabe der Durchführung von Messungen oder speziell des Vertriebs oder der Abrechnung oder an irgendeinem dieser Teile aus irgendwelchen technischen Gründen, die ich momentan in keiner Weise vorhersehe, würde man herauslösen, hätten sie zumindest darüber einen Streit. Ich würde mit Ihnen einig sein, dass der gesunde Menschenverstand sagen müsste, es ist die Summe von allem. Nur wir alle wissen, dass der gesunde Menschenverstand in diesen Dingen nicht immer obwaltet. Wenn Sie nach absoluter Sicherheit streben, dann müsste man es auflösen. Das ist übrigens nicht ohne Beispiel. Ich habe vorhin gesagt, in der Wasserversorgung gibt es das nicht, aber in der Abwasserbeseitigung ist es unmittelbar parallel. Im Bundeswasserhaushaltsgesetz steht: Abwasserbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes - das ist auch wieder ein Feldbegriff -, und dort bedeutet: Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln und Entwässern von Klärschlamm. D.h., es ist nicht auf meinem Mist gewachsen, sondern wir haben in dem unmittelbaren Nachbargebiet der Abwasserbeseitigung genauso eine Aufteilung. Die könnte man, wenn man wollte – ich sage nicht, dass man das muss –, natürlich auch hier hineinschreiben. Das werde ich nicht tun, das vergisst man dabei. Mein Vorschlag ist zu sagen: Die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung. Damit hätte man durch ein einziges Wort zum Ausdruck gebracht, dass einem bewusst ist, dass man Wasserversorgung nicht immer im Sinne von Kernaufgaben meint, sondern alle Aufgaben, die funktional auf die Versorgung mit Trinkwasser bezogen sind.

Also eine kleine Änderung: Die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung obliegen der Freien und Hansestadt Hamburg. Damit hätte man, wenn man es wollte, diese Problematik aus dem Thema herausgebracht.

Ich komme jetzt zu dem Hauptproblem bei der Sache. Das Bisherige sind, glaube ich, alles eher Marginalien, über die nach meiner Einschätzung auch vernünftigerweise gar kein DisSENS besteht.

Das Hauptproblem der Vorschrift ist - auch da wird uns das nachvollziehbar - , dass nicht differenziert wird zwischen der Aufgabe und ihrer Durchführung. Das ist verständlich, weil auch hier die normale Herangehensweise von Unbefangenen man nie auf die Idee käme, dass man danach differenzieren muss. Wenn ich im privaten Bereich eine Aufgabe übernehme, ist es völlig klar, dass ich die dann auch erledige. Allerdings kennen wir es auch schon da nicht. Wenn meine Frau aus dem Haus geht und sagt, ich soll heute Abend auf die Kinder aufpassen, dann kann ich entweder selber auf die Kinder aufpassen oder überlegen, ob ich dafür ein freundliches Nachbarmädchen engagiere, damit ich mich mit Freunden in einer Kneipe treffen kann. Im letzteren Falle habe ich gegenüber meiner Frau nach wie vor diese Aufgabe behalten. Meine Frau wird nach Rückkehr mich auch fragen, ob ich sie gut vertreten habe, sie wird mich auch haftbar machen, wenn mit dem Kind irgendetwas passiert ist. Ich habe aber die drei Stunden dazwischen mit dem Freund verbracht, während sich das Kind in der Obhut des Nachbarmädchens befunden hatte. Mit anderen Worten: Wenn ich dafür natürlich etwas bezahlt habe, nennen wir das Durchführungsvertrag. Der einzige Vorteil ist nur, dass ich es nicht noch vergaberechtlich suchen muss, was hier allerdings zusätzlich noch wäre. Aber ich schweife ab.

Sie sehen an dem Beispiel, dass selbst auf der Ebene des so genannten normalen Menschenverstandes diese Unterscheidung getroffen werden kann. Das Recht ist üblich in derartigen Rechtsgebieten. Also, wir haben es in der Abfallentsorgung und wir haben es in der Abwasserbeseitigung. Meine dringende Empfehlung ist, das auch hier aufzunehmen, nämlich Satz 1 betrifft die Trägerschaft, d.h. der kann soweit bleiben wie er ist: Die Stadt Hamburg ist verpflichtet, alle Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung wahrzunehmen. D.h., sie ist der Träger, die Verantwortung wird sie nicht los, für sie muss sie eintreten, politisch, rechtlich, so wie der Vater, der das Kind der Mutter gegenüber übernommen hat.

Daran ist, glaube ich, gar kein Zweifel. Das bringt Satz 1 auch trefflich zum Ausdruck. Das kann man ohne weiteres so lassen. Das Problem ist jetzt, dass keine Aussage zur Durchführung der Aufgabe kommt. Also, es soll ausgeschlossen sein, dass man es dem Nachbarmädchen gibt. Das steht nun nicht drin. Möglicherweise war es gemeint mit Ihrer Formulierung: Wird die Aufgabe der Unternehmen wahrgenommen. Wenn das gemeint sein sollte, dann würde ich von dieser Formulierung dringend abraten, denn wahrgenommen, das ist eher das, was der Träger selber machen soll, also nicht die Durchführungsebene.

Durchführung ist ein Begriff, den wir in anderen Gesetzen auch haben, teilweise synonym auch Erfüllung, darüber will ich jetzt nicht streiten, ob Erfüllung oder Durchführung, jedenfalls etwas anders als Trägerschaft.

Die Durchführung, das ist nun der zentrale Punkt, ist in der gegenwärtigen Fassung nicht ausgeschlossen. D.h., gerade im Vergleich mit anderen Gesetzen, die dazu extra Aussagen haben, müsste man sagen, hier wird es nicht ausgeschlossen, also wird es auch nicht verboten, dann ist natürlich die Übernahme solcher Tätigkeiten eine grundrechtlich schützende Betätigung, sodass auch etwaige private Interessenten ohne Weiteres geltend machen könnten, dass jedenfalls an dem Interesse der Schaffung solcher unternehmerischer Möglichkeiten legitimerweise sogar ein Interesse besteht. Man könnte schwer argumentieren mit einem Gesetz, das diese Durchführungsprivatisierung nicht ausschließt. D.h. heißt noch einmal: Die jetzige Fassung ließe nach meiner Einschätzung zu: alles, was man als Betreibermodell, Betriebsführungsmodell, Dienstleistungskonzessionen, da gibt es x Untervarianten, die wir uns sparen können, alles, wo nicht die Aufgabe selbst, sondern nur die Durchführung / Erfüllung, das, was in meinem Beispiel das Nachbarsmädchen macht, in drei Stunden und das können hier möglicherweise 30 Jahre sein, in der Obhut zu halten, zu sorgen, die Leitungen zu warten usw. Das ist mit der Formulierung jedenfalls nicht zweifelsfrei ausgeschlossen. Deswegen würde ich vorschlagen, dass man den Satz 2, auch wieder nur relativ geringfügig, ändert und sagt nicht: Wird die Aufgabe der Unternehmen wahrgenommen? Sondern: Wird die Aufgabe von Unternehmen in private Rechtsformen durchgeführt, sind die Gesellschaftsanteile dieser Unternehmen vollständig in der öffentlichen Hand der Freien und Hansestadt Hamburg zu behalten. D.h., meine Hauptanregung, mein Hauptanliegen wäre, die in allen anderen vergleichbaren Infrastrukturgesetzen - Abfall, Abwasser usw. - vorhandene und in der gesamten Rechtssystematik und Rechtsprechung anerkannten Differenzierungen zwischen Trägerschaft, der Aufgabe und Durchführung / Erfüllung hier auch aufzunehmen, d.h. gar nichts Neues zu schaffen, sondern an bekannte Kategorien anzuknüpfen und die Durchführung dann auszuschließen bzw. für die Durchführung nur vorzusehen das eine der Unternehmen. Dann hätte man am Ende folgendes Bild: Die Freie und Hansestadt bleibt politisch der Träger und trifft die Leitentscheidungen, das machen Sie ja alle auch, die Satzungen insbesondere, die Benutzungsordnung usw. Die Durchführung, das tägliche Geschäft, das operative gewissermaßen, würde durch Verträge und was auch immer geregelt. Die Unternehmen, die das machen könnten, könnten immer nur wel-

che sein, die zumindest mittelbar wieder im vollständigen Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehen. Das wäre jedenfalls die rechtssicherste Variante.

Noch einmal: Ich sage nicht, dass man auch schon den jetzigen Text vertreten könnte, dass das Volksbegehren abgedeckt ist. Ich sage nur, dass es an mehreren Stellen Unsicherheiten gibt und Streit provoziert ist in einer Situation, in der offenbar von Anfang schon Unsicherheit und Streit herrscht, Streit um Details jedenfalls. Es wäre, glaube ich, ratsam, wenn man etwas von Anfang an in einer Fassung macht, die den Streit jedenfalls deutlich reduziert. Dadurch würde man insbesondere sehr, sehr viel Geld sparen. Ich sitze jetzt hier beispielsweise im Grunde für Fahrtkosten. Ich sage Ihnen ganz offen, wenn das jetzt hier tatsächlich einmal nach Jahren zu einem Streit kommt und irgendein privates Wasserunternehmen konkret auf mich zutritt, dann geht es um Summen, die sind ganz erheblich und auf allen Seiten aller Beteiligten. Das könnte die Freie und Hansestadt sich sparen, wenn sie jetzt eine Regelung macht, die mit wenigen Worten das auf eine Basis stellt, wo der spätere Streit dann ausgeschlossen ist, möglicherweise für Rechtsanwälte ein ungünstiges Geschäft, aber im Interesse des Gemeinwohls, das politisch hier so gebildet ist.

Ich sage nochmals: Ich würde nicht behaupten, dass das Gemeinwohl jetzt unbedingt nur das Gemeinwohl in Hamburg hat demokratisch durch das Plebiszit, das vorgegeben und dann müsste die Regelung dem möglichst rechtssicher entsprechen, jedenfalls solange, wenn die politische Ausgangslage eben so ist.

Vorsitzender: Herzlichen Dank für diese Ausführungen, auch für die genannten Verbesserungsvorschläge. Jetzt zunächst einmal Nachfragen an Professor Burgi. Herr Kruse hatte sich schon gemeldet.

Abg. Herr Kruse: Sie hatten eine Möglichkeit skizziert, dass man eine Anstalt öffentlichen Rechts macht und die dann wiederum, irgendwie verschachtelt, an eine private Körperschaft übergibt und diese dann die Durchführung macht. Dann wäre das umgangen, was wir in Absatz 2 formuliert haben. Das sehe ich nicht so, weil wir ja sagen, wenn die Aufgabe, neusprechend dann nach Ihnen die Durchführung, durch ein Unternehmen privater Rechtsform geschieht. Das wäre ja wieder der Fall, weil nämlich die eigentlich beauftragte private GmbH mit der Durchführung beauftragt wäre und immer in solch einem Fall diese in vollständigem Eigentum der öffentlichen Hand sein muss. Das heißt, diese Gefahr sehe ich

hier nicht, dass man eine Anstalt öffentlichen Rechts hat, die eine private Tochter hat, die aber nicht zu 100 % der Anstalt gehört. In dem Fall würde sofort der zweite Fallsatz greifen, weil nämlich die Gesellschaftsanteile nicht vollständig im Besitz der öffentlichen Hand sind. Das Szenario sehe ich nicht.

Vorsitzender: Bitte.

Herr Prof. Dr. Burgi: Das ist aus meiner Sicht eher ein Teilproblem, aber ich antworte gerne darauf. Der ganze Satz zwei und damit auch der soeben angesprochene letzte Teil wäre in dem Fall überhaupt nicht anwendbar, weil die Aufgabe in diesem Falle nicht in privater Rechtsform, sondern von der Anstalt wahrgenommen würde. Das ist ja mein Punkt, dass der Satz 2 einfach unnötige Einschränkungen vornimmt: "...wird die Aufgabe der Unternehmen in private Rechtsform...". Ich würde eher sagen: "...wird die Aufgabe durch Unternehmen...", egal in welcher Rechtsform. Gemeint ist durch Verselbständigung. Ob die zufällig privatrechtlich ist, wie bisher, und vor allem auch gewissermaßen bedrohend, oder vielleicht auch in dieser Anstaltsvariante, das sollte nicht der entscheidende Punkt sein. Das Typische bei diesen Verschachtelungen und das Hinterfragen ist, dass hier auch für die Zukunft keine Grenzen gesetzt sind, sodass wir auch den Berliner Vergleich nur bedingt heranziehen können, weil da immerhin noch Theater- und Gesellschaftsrecht vielleicht eine ganz neue Variante finden, an die wir alle momentan nicht denken. Die Kreativität kann so weit gehen, dass das nur rein im internsten Verhältnis ist und nach außen immer nur die Anstalt agiert und auch sämtliche Verträge usw. unterschreibt, sodass das in der Tat nicht als Riesenproblempunkt hier angesehen werden kann und nur mit sehr viel Phantasie, die ich vielleicht selbst nicht einmal habe. Das könnte man dann auch naiv rasch ausschließen, wobei ich ansonsten dankbar bin. Herr Kruse war übrigens derjenige, der das mit der Lebensader gesagt hat und übrigens auch dieses sehr treffliche Beispiel mit dem Mineralwasser gebracht hat. Nur das betrifft diese politischen Diskussionen, denn man wundert sich natürlich schon, warum das Wasser, das wir tatsächlich alle trinken, seit Jahrzehnten ausschließlich von Privaten hergestellt wird, während das, was wir in der Regel gar nicht trinken, nun jetzt unbedingt nicht von Privaten gemacht werden soll. Das ist eine Frage, die ich hier freiwillig zu beantworten habe und die betrifft natürlich das Volksbegehren.

Vorsitzender: Frau Dr. Schaal, bitte.

Abg. Frau Dr. Schaal: Ich wollte an alle drei Referenten eine Frage stellen. Dieser Gesetzentwurf ist ja vom April dieses Jahres und wir haben im Herbst dieses Jahres vom Senat erfahren, allerdings ohne dazu eine Unterlage zu bekommen, dass der Senat plant, die Hamburger Wasserwerke zusammen mit der HSE, also mit der Hamburger Stadtentwässerung - das ist eine Anstalt öffentlichen Rechts – in einen so genannten Gleichordnungskonzern mit Namen Hamburger Wasser zu überführen. Würde sich durch diese neue zusammenführende Rechtsform des Gleichordnungskonzerns - Sie sprechen wohl auch von einer GleichordnungsgmbH, da will ich mich aber nicht festlegen, weil wir da noch keine vernünftigen Unterlagen haben – ob sich dann an Ihren jeweiligen Ausführungen etwas ändert?

Vorsitzender: Fühlt sich dazu schon jemand auskunftsfähig?

Herr Prof. Dr. Burgi: Zunächst, das ist nichts ungewöhnliches, dass Abwasser und Wasser in einer Weise verbunden werden. Offenbar gibt es technisch da verschiedene Schnittstellen, die das sinnvoll erscheinen lassen. Das ist überall gang und gäbe und hat natürlich verschiedene Vorteile, jedenfalls wirtschaftlicher Art. Insofern ist das jetzt ohne Zusammenhang zu dieser Thematik, sondern allgemeine Entwicklung. An dem Vorgang würde sich dadurch nichts ändern, denn der Teil dieses gesamten Konzerns, der mit der Wasserversorgung betraut ist, würde dieser Vorgabe unterworfen sein und der andere Teil den abwasserrechtlichen Regeln, wobei das natürlich aus meiner Sicht nur wieder dafür spricht, sich an der dortigen Systematik und an dieser Trennung zwischen Trägerschaft und Durchführung zu orientieren. Das ist, wie gesagt, eine gängige Terminologie. Das heißt, wir haben mit der Abwasserbeseitigung natürlich auch die Pflichtaufgabe. Absatz 1 Satz 1 gilt schon seit jeher und ist gar keine Verschlechterung, Satz 2 gilt dort natürlich nicht. Dort ist die Übertragung auf Private möglich. Das könnte auch das Volksbegehren jetzt nicht stoppen, weil es sich nur auf die Trinkwasserversorgung bezieht. Das hieße dann eben, dass in der Abwasserentsorgung diese Dinge vielleicht möglich wären, aber in der Wasserversorgungsteil nicht. Das mit dem Konzern hat eher vermute ich steuerliche, möglicherweise auch arbeits-, mitbestimmungs- und was auch immer für Konsequenzen. Mit unserer Frage nach der Trägerschaft, der Durchführung und der Kontrolle und der Öffentlichkeit hätte das nichts zu tun. Das könnte damit jedenfalls nicht gewandelt werden.

Vorsitzender: Wollten Sie noch ergänzen, Herr Trümner?

Herr Trümner: Ja, ich hätte zunächst einmal, weil ich da eher privatrechtlich orientiert bin, die Frage, wie diese HSE eigentlich organisatorisch aufgestellt ist, als Privatrechtsförmlich oder?

Abg. Frau Dr. Schaal: Anstalt des öffentlichen Rechts.

Herr Trümner: Anstalt des öffentlichen Rechts, ich habe ganz offensichtlich nicht genau zugehört. Dann wird es natürlich schon schwierig, eine HSE überhaupt in eine konzernartige Veranstaltung einzubinden. Das zeigen die Berliner, wenn die Konzernfähigkeit, eine Anstalt des öffentlichen Rechts unter mitbestimmungsrechtlichem Zusammenhang einmal grundsätzlich infrage gestellt wird, die Organisationsformen des öffentlichen Rechts für die Anwendung konzernrechtlicher Mechanismen, die dem Privatrecht typischerweise zugeordnet sind, eigentlich nicht geeignet erscheint. Das ist aber ein offen gebliebener Streit, der nicht höchstrichterlich entschieden ist. Es gibt natürlich faktische Konzernierungen, an denen auch öffentlich-rechtliche Gebilde beteiligt sind. Und selbst der Staat, also hier das Land Niedersachsen mit seiner mitunternehmerischen Funktion bei VW, ist durch den Bundesgerichtshof schon als Konzernobergesellschaft weit etikettiert worden. Dass man also Konzernrecht dort nicht anwenden könnte, halte ich durchaus für möglich. Hier ist der Gleichordnungskonzern, möglicherweise aus Gründen der Mitbestimmungsumgehung, was die Arbeitnehmerseite angeht, ausgeguckt worden, weil dort die Mitbestimmung nach den einschlägigen Gesetzen jedenfalls so nicht stattfinden kann. Das hat glücklicherweise nur einen Mitnahmeeffekt zur Folge. Aber ich pflichte da Herrn Burgi völlig bei: Der Versorgungsbereich folgt dann anderen rechtlichen Grundlagen als der Entsorgungsbereich. Das sind sektoral unterschiedliche Rechtsgrundsätze, die dann anzuwenden sind, die zwar ähnlich strukturiert sind, hier aber nicht etwa zu einer Vermischung und Vermengung der Aufgabenwahrnehmung, der Aufgabendurchführung durch den einen oder anderen führen würden.

Vorsitzender: Ich habe noch eine Frage, die sich hauptsächlich an Herrn Lanz richtet. Es war mehrfach der Begriff gefallen, man müsse ein bisschen Phantasie aufbringen, um sich vorstellen zu können, was vielleicht in mehreren Jahren unter anderen Regierungen und anderen politischen Vorzeichen denkbar ist, wenn Privatisierungen vorgenommen werden, vielleicht gezielt zur Umgehung des Gesetzeswortlautes, wie er uns in der bisherigen Fassung vorliegt. Vielleicht könnten Sie einmal aus Ihrer praktischen Erfahrung berichten. Gibt

es in Deutschland solche Betreibermodelle oder andere Modelle, die sozusagen die Durchführung der öffentlichen Aufgabe in private Hände legen? Wie viel Phantasie braucht man, um sich das vorzustellen? Oder sind das Szenarien, die sogar recht nahe liegen? Vielleicht können Sie da einmal aus Ihrer internationalen und nationalen Erfahrung berichten, wie so etwas in der Praxis abläuft.

Herr Lanz: Ich möchte kurz etwas dazu sagen. Ich glaube, es gibt Nebenleute, die dazu noch wesentlich weiteres juristisches Material beitragen können. Der interessanteste Fall ist natürlich Berlin, wo man tatsächlich eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit den Berliner Wasserbetrieben hat, die sich inzwischen vollständig hundertprozentig unter privatem Management befinden, d.h., da machen RWE und Veolia jedenfalls zu fast 50 % rein private Wasserversorgung, aber es ist weiterhin eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Zur Konstruktion, die man dazu wählen muss, hat ein Rechtsanwalt Wolfers sich insbesondere sehr hervorgetan und freut sich sehr, dass er eine Lösung gefunden hat wie man eine Anstalt des öffentlichen Rechts in privates Management bringen kann. Das ist für die Stadt Berlin ein ziemlich ungünstiges Konstrukt. Es gibt umfangreiche Verträge, die man vielleicht aus Sicht der Stadt hätte besser machen können. Aber der Effekt ist auf jeden Fall so, dass die Stadt zwar immer noch nominell 50,1 % an den Berliner Wasserbetrieben hat und damit auch die Macht und die Verfügungsgewalt. Die Behörden können also Auflagen machen, das machen sie auch. Gleichzeitig ist es aber so, dass durch die Verträge eine Investitionsobergrenze festgelegt worden ist, die demnächst noch mal gesenkt werden soll, die aber einfach dazu führt, dass die Berliner Wasserbetriebe jeweils abwinken und sagen, diese Aufgaben können wir nicht durchführen, die ihr da von uns durchgeführt haben wollen, weil wir uns geeinigt haben, dass wir nächstes Jahr nur 250 Millionen Euro ausgeben und mehr geht nicht. Wenn ihr zusätzliche Aufgaben haben wollt, müsst ihr das selber bezahlen. Das läuft in verschiedener Hinsicht darauf hinaus, dass die Stadt ihren Einfluss natürlich sehr, sehr stark zurückschrauben muss und trotz ihrer 50,1%igen Beteiligung an den Berliner Wasserbetrieben praktisch keinen Erlös mehr hat. Der gesamte Erlös, den die Berliner Wasserbetriebe erwirtschaften, fließt praktisch an die privaten Investoren.

Das ist eine rundherum ungute Situation, wobei man denken würde, das kann eigentlich gar nicht sein, dass eine Anstalt des öffentlichen Rechts rein privatwirtschaftlich betrieben wird. Aber zu dieser Konstruktion kann ich noch sehr viel mehr sagen. Ich habe das sehr genau untersucht, was sozusagen die Auslegung, auch die Aufgabenerfüllung auf die Was-

serwirtschaft, auf die Umwelt, auf die Preise, also praktisch auf das gesamte Leistungsspektrum der Berliner Wasserbetriebe ausmacht. Das ist ziemlich dramatisch, insbesondere in dem Teil, den man nicht sieht, das ist das Unterirdische, wo also praktisch jetzt durch Erträge bewirkt ist, dass in die Infrastruktur sehr, sehr schwach investiert wird und mehr und mehr verfällt. Das ist mittelfristig ein sehr großes Problem; das nur nebenbei.

Es ist eigentlich das einzige Modell, das ich kenne, wo in Deutschland eine solche Vermischung im Wasserbereich, jedenfalls, eine seltsame Vermischung von öffentlich-rechtlicher Rechtsform und privatrechtlicher - das ging über einen Konzern und über stille Beteiligung ab, um das einmal anzudeuten - gelaufen ist.

Vorsitzender: Dem Kollegen von Freshfields ist ja dann gedankt. Herr Prof. Burgi, Sie wollten noch ergänzen.

Herr Prof. Dr. Burgi: Berlin ist natürlich ein Negativbeispiel, das jetzt bundesweit immer auch dem Anliegen derer, die an sich für Privatisierung sind, natürlich negativ entgegengehalten wird, allein schon wegen der Kompliziertheit, was ja auch ganz neue Beratungs- und Transaktionskosten verursacht. Das ist von Ihnen und auch sonst so propagiert. Nur muss man schon sagen, die Landschaft ist im Übrigen natürlich nicht dadurch geprägt, sondern es gibt schon extrem häufig diese Betreiber, Betriebsfirmenmodelle und vor allem das Konzessionsmodell, insbesondere in den neuen Bundesländern, wo am Anfang gar keine Strukturen vorhanden waren, die das leistungsfähig aus kommunaler Kraft hätten machen können, von Anfang an auch das Geld gar nicht da war, ist das über Jahre, über Jahrzehnte hinweg, natürlich auch wieder mit unterschiedlichem Erfolg, in den Händen von Privatunternehmen, die einen Vertrag mit der jeweiligen Gemeinde haben, nach Ausschreibung ausgewählt. In dem Vertrag gibt es dann alle möglichen Einwirkungsrechte, je nachdem, wie gut das verhandelt ist.

Aber der Eindruck wäre falsch, dass bundesweit alles durch den Staat gemacht werde und nur in Berlin mit Privaten und das sei die Katastrophe - es ist interessant, dass Sie das gesagt haben - der Eindruck wäre also falsch, sondern diese Betreiberbetriebsführungen, auch Konzessionsmodelle, sind gang und gäbe und sind, und die Kooperationen sind, wie immer, so gut wie eben die Partner sind und wie der Vertrag ist, den sie ausgehandelt haben. Nur, das steht hier auch nicht zur Debatte, weil es durch das Volksbegehren ausge-

geschlossen ist, sodass wir über diese Frage vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt, aber momentan nicht, nachdenken müssen.

Vorsitzender: Genau darum geht es ja, dass man in ferner Zukunft solche Modelle möglicherweise unter anderen politischen Vorzeichen haben wird. Sie wollten noch ergänzen, Herr Trümner.

Herr Trümner: Ich möchte vielleicht noch von einem anderen Sektor der öffentlichen Wirtschaft ein kleines Beispiel vortragen. Ich habe dort nicht beraten und unterliege deswegen auch nicht dem Beratungsgeheimnis des Anwalts. Aber nehmen Sie einfach so ein Beispiel, dass eine Stadt ein Krankenhaus hat. Wir befinden uns in einem Flächenstaat und in der einschlägigen Gemeindeordnung steht, dass der Betrieb von gemeindlichen Krankenhäusern zu den effektiv nicht wirtschaftlichen Aufgaben gehört, also auf deutsch einen Zuschussbetrieb darstellt. Er kann zwar Gewinne machen, aber die macht er in der Regel nicht. Weil das Ganze der Unfähigkeit der Betriebsführung zugeordnet wird, dass es dort also immer mehr bergab geht und die Rettung darin gesehen wird, die Privaten einzuschalten - nur durch einen Management-Vertrag - und insofern ähnlich wie bei der Anstalt des öffentlichen Rechts in Berlin ein Privater damit beauftragt wird, die Geschäftsführung zu besetzen. In Berlin bei der BWW-Anstalt des öffentlichen Rechts wird das über eine atypische Gesellschaft, die mit den Privaten geschlossen wird, bewerkstelligt, in meinem Beispiel wird es über einen schlichten schuldrechtlichen Managementvertrag gemacht. Also wird dieser fremde Dritte, der angeblich alles kann, weil hinter ihm das Konsortium von etwa 30 privaten deutschen Krankenversicherungsunternehmen steckt, für besonders fähig gehalten, ein Krankenhaus richtig topp zu machen. Was passiert? Dieser private Krankenhausbetreiber, der im Wege eines solchen Managementvertrags in die Verfügungsbefugnis über diese Krankenhausgesellschaft kommt, fängt natürlich an, alle Funktionsbereiche durchzusieben und es kommt, wie es dann auch kommt. Bestimmte Funktionsbereiche werden dann über Liefer- und Leistungsbeziehungen in der Beschaffung, Versorgung usw. just zu den Tochtergesellschaften des Konzerns, der hier die Betriebsführung in der Hand hat, geschaltet, sodass ein wunderschöner Geldkreislauf geschaltet wird zu Konditionen, wie sich später dann herausstellt, die gar nicht Marktbedingung gewesen sind, sondern sich in der Exklusivität eines Konzerngeldkreislaufs abgespielt haben, also weitaus überhöhte Preise für die Dienstleistungen genommen wurden, sodass sich die finanzielle Lage dieses Krankenhauses nicht etwa verbessert, sondern verschlechtert hat. Schließlich sind die

Stadtväter auch zu dieser Erkenntnis gelangt, wo man diesen Managementvertrag dann fristlos gekündigt haben.

Am Ende dieses Prozesses eines Managementvertrags mit Privaten in einem öffentlichen Haus ist also im Grunde genommen das Vermögen der öffentlichen Hand noch weiter entreichert worden, und zwar unwiederbringlich. Das Ergebnis ist, dass es jetzt echt privat ist. Das sind die Szenarien, die man im Auge haben muss, dass immer solche zwischengeschalteten Konstellationen von Betriebsführungen, Management, Geschäftsversorgung oder wie immer diese Verträge auch heißen, dann, wenn die mit Konzerngesellschaften abgeschlossen werden, natürlich diese Konzerngesellschaften als Durchführer der Aufgabe ein ureigenstes Interesse haben, weitere Geschäfte mit denen in diesem Konzern angebundenen Dienstleistungsgesellschaft auf die Beine zu stellen und dies dann im Wege einer solchen Bestimmungsmacht über das ihnen in die Hand gegebene Unternehmen dann auch weidlich tun mit dem Effekt, dass die Vermögenssituation sich nicht unbedingt bessert, sondern die Vermögenssituation bei den betriebsführenden Unternehmen verbessert wird. Das muss man vor allen Dingen bei solchen Konzepten im Auge behalten. Diese Verträge, die dann geschlossen werden, müssen auf ihre Wirtschaftlichkeit hin ganz scharf in den Blick genommen werden, ob da wirklich Marktbedingungen herrschen oder ob da nicht sozusagen die exklusive Monopolsituation weidlich ausgenutzt wird, in der sich dann ja ein solcher Betriebsführer befinden wird, indem er alles verspricht, nämlich die Besserung, aber nichts hält. Man glaubt anfangs, dass es besser wäre und am Ende steht man vor einem Scherbenhaufen.

Also es gibt natürlich Negativbeispiele. Dass es positive Beispiele gibt, will ich gar nicht bestreiten. Ich will nur das Augenmerk darauf lenken, was möglich ist und worauf man, wenn man solche Optionen wählen würde, vor allen Dingen achten muss. Das sollte man besonders gut recherchieren.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Frau Schaal hat eine Frage.

Abg. Frau Dr. Schaal: Es gilt auch so ein bisschen, das Gelernte jetzt abzuprüfen, und zwar dahingehend, dass Äußerungen der Mehrheitsfraktion in diesem Hause auch den rechtlichen Erörterungen von den Fachleuten unterzogen werden. Nun hat die wirtschaftspolitische Sprecherin der CDU-Fraktion vor einiger Zeit in der Öffentlichkeit gesagt, dass

man ruhig einzelne Betriebsteile der Hamburger Wasserwerke verkaufen könnte. Wäre dieses nach dem Gesetzesvorschlag des Senats möglich bzw. ist das ausgeschlossen, wenn wir die Anregung und Verbesserungsvorschläge von Herrn Prof. Burgi und Herrn Trümner berücksichtigen? Das ist die eine Frage.

Die andere Frage, die ich habe, wir sprechen ja öfter auch in anderen Zusammenhängen über Privatisierung und in dem Zusammenhang über dieses Kriterium der Daseinsvorsorge. Herr Prof. Burgi hatte die Hamburger Wasserversorgung mit Blick auf die Hamburger Verfassung eigentlich als eine städtische Aufgabe dargestellt. Nun wird von unserem Finanzsenator gesagt, dass die Daseinsvorsorge durch staatliche Einrichtungen überholt sei. Lässt sich dadurch ein Verfassungsgrundsatz oder der Inhalt der Verfassung hier eigentlich so schlankweg für überholt erklären?

Vorsitzender: Wer möchte dazu zunächst antworten? Herr Prof. Burgi, bitte.

Herr Prof. Dr. Burgi: Vielleicht zunächst zum letzten Punkt. Daseinsvorsorge ist kein Rechtsbegriff, das ist allgemein anerkannt. Der Begriff - das können wir bei der Gelegenheit auch gleich mal zum Besten geben - stammt aus der katholischen Soziallehre von Karl Jaspers. Er ist dann durch Ernst Forsthoff in den rechtlichen Kontext überführt worden, um zu beschreiben, dass der Staat damaliger Tage, Zwanziger/Dreißigerjahre, nicht mehr nur Polizei- und Ordnungsaufgaben hatte, sondern sich auch dieser öffentlichen Anlegung der Infrastruktur gewidmet hat, was ja nicht zu bestreiten war und was heute auch prägend ist. Das war aber von Anfang an als Beschreibung gemeint und bis zum heutigen Tage ist es eine Beschreibung. D.h., dieser Begriff, dazu ist er viel zu unklar und europarechtlich viel zu problematisch, aus dem folgen keine Rechtsfolgen. Das ist eindeutig und überall anerkannt.

In der Hamburger Verfassung weiß ich jetzt nicht aus dem Stand, ob dort der Begriff überhaupt verwendet wird, wahrscheinlich nicht, sondern es steht dort so eine Art Umweltschutzklausel vermutlich wie auch im Grundgesetz. Natürlich ist es so, dass ein staatliches Gemeinwesen letztlich die Verantwortung dafür trägt, dass die Bürger Trinkwasser haben. Das steht aber völlig außer Frage. Wie zu Recht gesagt wurde, heißt das aber nicht, dass unbedingt jedes Unternehmen, das bei der Trinkwasserversorgung eingeschaltet ist, dem Staat gehört, sondern wenn er die Unternehmen, die das machen, überwacht, kontrolliert, den Umweltauflagen unterwirft etc., dann wäre das verfassungskonform durchaus möglich.

D.h., wir haben es hier - das will ich auch deutlich festhalten - nicht mehr mit einem Verfassungsthema zu tun, was man schon daran sieht, dass in anderen Bundesländern über Jahrzehnte hinweg die Wasserversorgung auch von Privaten, vertraglich angeleitet natürlich, gemacht wird, ohne dass das mit dem Grundgesetz oder mit der Landesverfassung in diesem Land ein Problem wäre. Wir haben hier ein Problem, eine einfache Gesetzeslage, war ja aufgrund politischer Vorgabe, dass hier nun ein Bundesgesetz gemacht werden sollte. Das ist aber in diesen Facetten und Ausschattierungen, wie wir sie jetzt vornehmen, natürlich nicht verfassungsfest. Das heißt, auf Ewigkeit wird das die Sache nicht zementieren, sondern nach dem politischen Willen, wie er sich, wie wir alle wissen, in dieser oder jener Richtung verändern kann. Das ist auch gut, das folgt jedenfalls aus der Verfassung, denn das ist Demokratie, dass die jeweiligen Mehrheiten, wenn sie das Volk hinter sich haben, die Dinge regeln können.

Nur heute diskutieren wir darüber, ob der jetzt gewählte Volkswille nebenher korrekt umgesetzt worden ist. Die Sache mit dem Verkauf ist ein weites Feld, der Vorschlag, Betriebsteile sollen verkauft werden. Die Frage, die ich anschließen würde: Was soll derjenige, der sie kauft, wenn es überhaupt einen gibt, der ein Interesse hätte, dann damit tun, wenn er nicht, wie es ja das Ziel derjenigen ist, die das vorschlagen, weder die Trägerschaft an der Aufgabe bekommen kann, noch – was ja mein Anliegen ist – die Durchführung eingeschaltet werden kann. Er wird auch kein Interesse daran haben, einzelne Leitungstücke gewissermaßen zu kaufen, sondern das macht nur Sinn, wenn man damit unternehmerisch etwas anfangen kann. Deswegen ist das Entscheidende nicht so sehr, wer jetzt welche Rechte an den Leitungsteilen hat, sondern wer der Träger der Aufgabe ist, wer die Durchführung übernommen hat und wie die Eigentumsanteile an dem jeweiligen Unternehmen sind und das ist auch jeweils hier erfasst.

Herr Lanz: Darf ich das ergänzen? Sie sagten ja auch vorhin, dass es schon wichtig ist, die Aufgaben, was die Aufgaben der Wasserversorgung sind. Solange das nicht definiert ist, ist es natürlich ein bisschen ein heikles offenes Feld, was eigentlich mit so einem Verkauf gemeint sein kann. Das ist natürlich völlig spekulativ und kann eine Bemerkung sein, die nichts bedeutet und es kann eine Bemerkung sein, hinter der etwas steckt. Aber in dem Moment, wo man wirklich, wie Herr Burgi auch vorschlägt, zumindest sagt, nicht die Aufgabe der Wasserversorgung sondern die Aufgaben der Wasserversorgung und vielleicht sogar noch definiert, was diese Aufgaben sind, ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein wesentli-

cher Teil der Wasserversorgung irgendwie aus dem öffentlichen ausgelöst wird, auch relativ gering.

Herr Trümner: Die Tatsache, dass über den Verkauf von Betriebsteilen, wie immer man die jetzt auch definieren möchte, nachgedacht wird, bestärkt mich in meiner bei der in dem Eingangsstatement geäußerten Sichtweise, dass das Volksbegehren und auch der Bürgerschaftsbeschluss beide Dimensionen von Unternehmenskauf oder Unternehmensteilverkauf in den Blick nehmen wollte. Ich habe das mit dem neomodischen Asset Deal und Share Deal, hantiert, der für den Text des Volksbegehrens, der ja etwas kryptisch die Wasserversorgung im Eigentum formuliert. Der Beschluss, der sagt, die Wasserwerke im Eigentum lassen diese Deutung durchaus zu, dass es den Volksinitiatoren, aber auch der Bürgerschaft, die hier immerhin einstimmig beschlossen hat, wohl doch darum geht, sowohl die Share-Deal-Variante, die ausdrücklich auch im Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommt, ebenso unmöglich zu machen wie die Asset-Deal-Variante. Dann wäre nach dem Begehren der Bürgerschaftsentscheidung jedenfalls der Betriebsteilverkauf unzulässig. Der Gesetzesentwurf deckt aber diesen zweiten Teil des Asset-Deal nicht ab, weil man sich mit der rein gesellschaftsrechtlichen und dort auf die Eigentümersituation Bezug nehmenden Situation aufhält. Er unterbindet also oder eröffnet jedenfalls diesen Seitenpfad des Asset-Deal, wobei ich jetzt noch einmal auf das zurückkomme, was Herr Burgi sagte. Man muss sich dann natürlich fragen, um welche Betriebsteile es da eigentlich gehen soll. Sie werden in meinen Ausführungen unter 3.2 auf Seite 9 so einen kleinen Schlenker sehen. Weil nämlich das Ganze hier als Pflichtaufgabe definiert wird, wird es nicht möglich sein, einen Asset-Deal durchzuführen, mit dem sich diese Freie und Hansestadt ihrer Pflichtaufgabe entledigt, denn dieses Entledigen-Können ist jedenfalls im Sinne von materieller Privatisierung nicht zulässig, solange man ein solches Gesetz hat, das diese Aufgaben als Pflichtaufgabe vorsieht. So könnte im Grunde genommen nur ein Asset-Deal auf der Grundlage des Gesetzesentwurfs stattfinden, der sich eben überhaupt nicht auf die Aufgabenwahrnehmung Wasserversorgung auswirkt. Das könnten bestenfalls nicht zum betriebsnotwendigen Vermögen gehörende Betriebsteile sein, was immer das auch wieder ist, irgendwelche brachliegenden Grundstücke, die keiner mehr haben will beispielsweise oder ein ausgedientes Wasserwerk, das man vielleicht einem musealen Zweck zur Verfügung stellen möchte; all solche Dinge könnten das sein. Nur, wer soll das denn übernehmen, das ist doch die spannende Frage. Vielleicht gibt es ja Mäzenaten aller Art, die investieren, ohne irgendwelche Gewinnerzielungsaussichten zu verfolgen, durchaus möglich.

In diesem schmalen Bereich wäre da durchaus etwas machbar, wenn man diesen Gesetzentwurfstext lassen würde, der ja diese Asset-Deal-Variante jedenfalls nicht verbieten würde wohl aber in den Kernbereichen nicht reinwirken könnte.

Vorsitzender: Zunächst eine Bemerkung als Vorsitzender in Wahrnehmung meiner Fürsorgepflicht gegenüber Herrn Warnholz und den übrigen Hungrigen.

(Heiterkeit)

Es ist die Frage, wie lange wir noch Beratungsbedarf haben. Wenn jetzt signalisiert wird, dass es noch viele Fragen gibt, würde ich vorschlagen, eine Pause zu machen, damit die Anhörungspersonen und die Abgeordneten den Imbiss einnehmen können. Wenn wir hingegen sagen, wir sind in einer Viertelstunde durch, fände ich es sinnvoll, noch die Viertelstunde zu beraten und dann die Pause zu machen. Wie viele Fragen haben wir denn noch vonseiten der SPD-Fraktion? Ich habe nur eine Frage. Vonseiten der CDU-Fraktion habe ich Herrn Kruse schon gehört. Das hieße, wir hätten noch zwei Fragen. Oder hätten Sie auch noch eine dritte Frage, Herr Engels?

Abg. Engels: Ich hätte schlicht und ergreifend nur eine abschließende Bemerkung, was diesen heutigen Tag betrifft.

Vorsitzender: Gut, dann würde ich sagen, dass wir diese beiden Fragen noch abarbeiten, diesen Tagesordnungspunkt beschließen und dann zum Imbiss schreiten. Dann ist zunächst Herr Kruse dran, bitte.

Abg. Herr Kruse: Erst einmal danke ich Herrn Trümner dafür, dass er auch mal gesagt hat, dass sowohl die Initiative als auch der gemeinsame Bürgerschaftsbeschluss ganz klar die Intention haben, dass wir nichts davon, weder Aufgaben noch Durchführungen, hergeben wollen. Worüber wir reden können, das sag ich ganz ehrlich jetzt, ist, das Gebiet Kaltehofe, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Aber das ist ein ganz anderes Thema, das alte Wasserwerk. Ich glaube auch nicht, dass wir einen Privaten finden, der das gern kaufen möchte und das wäre nur eine Umschichtung in der öffentlichen Hand.

Frau Dr. Schaal hatte ein paar Anmerkungen gemacht und Kollegen unserer Fraktion oder des Senats zitiert. Dazu möchte ich dann doch sagen, dass das, was Dr. Peiner über die Daseinsvorsorge gesagt hat, eine globale Äußerung war. Das ist richtig, das hat er gesagt.

Danach hat er aber zu dem Thema Wasser gesagt, dass wir das nicht machen werden und hat das dann noch kommentiert. Das wäre schon rein aus Haushaltsgesichtspunkten ein Wahnsinn, das zu tun. Unsere Intention, dieses Volksbegehren aufzugreifen, war, dass wir einem CDU-geführten Senat natürlich unterstellen, dass er wirtschaftlich usw. niemals das Falsche tut. Ich kenne aber Beispiele aus der Vergangenheit, wo auch andere sehr ertragsreiche Unternehmen veräußert worden sind gegen besseres Wissen. Da haben wir uns gesagt, nein, auch da wollte man auf Dauer eine Grenze einziehen. D.h. der Finanzsenator hat hier eindeutig in unsere Richtung argumentiert. Auch das Zitat von Frau Ahrons stimmt. Sie hat aber vorher auch gesagt, dass das mit der Privatisierung nicht passieren wird. Sie persönlich könnte sich das vorstellen. Persönlich dürfen bei uns auch Senatoren für gewisse Sachen plädieren, auch im "Hamburger Abendblatt". Trotzdem lassen wir uns nicht alle dafür verhaften. Das ist natürlich auch legitim. Wir haben ja auch eine Diskussion gehabt, ein Abstimmungsverhalten. Es gab kein Minderheitenvotum der wirtschaftspolitischen Sprecher. Die CDU hat auch mitgestimmt. Insofern kann sie das auch äußern, dass sie persönlich da eine andere Meinung hat. Aber die CDU-Fraktion hat ganz klar gesagt, was wir wollen. Insofern, denke ich, dass diese heutige Veranstaltung auch eine sehr vernünftige war und uns die Möglichkeiten gibt, Dinge, die andere Leute vielleicht da hineininterpretieren können und was wir gemeinsam nicht gesehen haben, das so aufzugreifen, dass wir eine wasserdichte Regelung bekommen, sodass auch Prof. Burgi zu diesem Thema nie mehr bekommt als seine Fahrtkosten.

Vorsitzender: Herzlichen Dank für diese Anmerkung, auch noch einmal mit der Betonung der Gemeinsamkeit. Ich denke, es steht außer Frage, dass wir uns da - zumindest heute - sicherlich auch einig sind, dass eine Privatisierung nicht zur Debatte steht. Dennoch haben wir jetzt mehrfach von den Sachverständigen zu hören bekommen, dass es diese Privatisierungen in anderen Ländern tatsächlich schon gibt, dass es gang und gäbe ist und dass wir in Hamburg natürlich auch in fernerer Jahren vielleicht eine solche Debatte noch einmal wieder bekommen. Da wollen wir heute vorsorgen. Das war auch Sinn dieser heutigen Veranstaltung. Herr Prof. Burgi hat, wie ich finde, mit drei sehr knappen Änderungen einen Vorschlag gemacht, wie man diesen Intentionen des Volksbegehrens und auch des Bür-

gerschaftsbeschlusses Rechnung tragen kann. Deswegen noch einmal meine Frage an Herrn Lanz und Herrn Trümner. Diese drei Änderungen waren zum einen, dass man den Begriff der "öffentlichen Hand" ersetzt durch die "Freie und Hansestadt Hamburg", dass man von "den Aufgaben" der öffentlichen Wasserversorgung spricht anstelle von "der Aufgabe" und dass man statt "wahrgenommen" den Begriff "Durchführung" benutzt. Herr Trümner hatte auch einen Vorschlag gemacht, der insofern vielleicht ein bisschen komplexer, zumindest auf den ersten Blick anmutet. Jetzt wäre meine Frage, ob Sie sich imstande sehen, Herr Lanz und Herr Trümner, diesen Vorschlag von Herrn Prof. Burgi schon einmal zu bewerten, ob das auch aus Ihrer Sicht eine geeignete Möglichkeit wäre, um der Intention von Bürgerschaftsbeschluss und Volksbegehren ausreichend Rechnung zu tragen.

Herr Trümner: Erster Vorschlag, "öffentliche Hand" zu präzisieren, völlig d'accord. Den Begriff "Aufgaben der Wasserversorgung" einzuführen auch völlig in Ordnung. Das scheint mir wichtig zu sein. Ich muss gestehen, dass ich selbst ein bisschen ... bei der Begriffswahl, so wie Sie es vermutet haben mit dem Begriff "durchführen" und "wahrnehmen". Ich hatte das sprachliche Empfinden dabei, dass das "Durchführen" bei dem "Wahrnehmen" gemeint sei und bin da nicht so in die Details eingestiegen. Aber wenn das natürlich der Darstellung dienlich ist, dann soll das meinetwegen so geschehen, wenn sich alle darüber einig sind, dass dies denn auch gemeint ist.

Was bisher nicht erfasst ist, ist dieses Phänomen des Asset-Deal. Das haben wir bisher in den Formulierungen nicht mehr aufgegriffen. Ich habe dazu allerdings, wenn ich das jetzt richtig sehe, auch keinen Vorschlag gemacht, sondern das nur wieder zurückgegeben. Unter 3.2, Seite 9, steht, dass sich der Gesetzentwurf als nicht vollständige Umsetzung des Volksbegehrens darstellt. Das habe ich gesagt, aber das nicht durch eine Formulierung aufgegriffen. Darüber wäre noch einmal nachzudenken.

Die Frage der eigenverantwortlichen Durchführungsverpflichtung, wenn ich also jemanden Privates dransetze, hatte ich für diesen Satz 3 versucht, der natürlich dann Aufgabendurchführung heißen müsste, also die Übertragung der Aufgabendurchführung auf Dritte ist ausgeschlossen. Dann würde man sich da im Grunde genommen in den Vorschlägen sehr dicht begegnen.

Herr Lanz: Das Einzige, was ich wahrscheinlich ergänzen würde, wäre, dass ich nicht ganz glücklich wäre, nur das "n" bei "Aufgabe" anzufügen, dass man also von den "Aufgaben" statt von der "Aufgabe" spricht, sondern ich würde die drei Grundbegriffe, die die Wasserversorgung meiner Meinung nach in Deutschland im Allgemeinen ausmachen, also Wassergewinnung, Wasserbeteiligung und Wasserlieferung - das müsste man noch einmal genau überlegen, wie die exakt zu fassen sind -, auf jeden Fall erwähnen. Wir haben inzwischen Erfahrungen in München gemacht, und zwar alles in öffentlicher Hand. Die Stadtwerke München haben ein Unbundling gemacht, das hat nichts mit „anbandeln“ zu tun, sondern man hat praktisch die Wasserversorgung vertikal in drei Bereiche aufgeteilt und hat zwar die Wassergewinnung noch in einer richtigen Wassergesellschaft, aber die Netzgeschichten, also die ganze Rohrleitungsinstandhaltung usw. ist mit Gas zusammengefasst worden, in eine Netzgesellschaft mit Gas und Wasser und tatsächlich der Vertrieb mit Strom, Gas und Wasser zusammengefasst, was dazu führt, dass eine ziemliche Fragmentierung stattfindet, die auch für die Mitarbeiter ungewohnt und ziemlich unangenehm ist. Da ist ein Wasserunternehmen und alle machen sozusagen das gute Wasser für die Stadt, sondern es gibt die Wasserhersteller, die Wassertransporteure und die verkaufen sich sozusagen gegenseitig das Wasser. Die handeln dann nicht mehr in einer Hand. Das ist seltsam. Ich finde, diese Dinge sollte man im Auge haben und deswegen auch ganz klar definieren, was Gegenstand der Tätigkeit der Hamburger Wasserwerke sein soll.

Vorsitzender: Herr Prof. Burgi, bitte.

Herr Prof. Burgi: Darüber mag man nachdenken. Das meine ich hier nicht ... ich kenne mich dem Bereich nicht aus. Nur, das ist nicht mehr die Welt von Volksbegehren. Solche innerorganisatorischen Veränderungen, gegenseitige Ausschreibungspflicht ein gewissermaßen künstlicher Markt innerhalb des Unternehmens, das erleben wir in jeder anderen Behörde auch, das sind Begleiterscheinungen der allgemeinen Verwaltungsreform. Auch an der Universität haben wir z.B. diese Erscheinung. So viel an Beweglichkeit muss man auch dem eigenen Unternehmen, glaube ich, dann erhalten, wenn man es nicht völlig handlungsunfähig machen will.

Herr Lanz: Es geht nur um die Definition, was gehört dazu und was ist unveräußerliche Aufgabe.

Herr Prof. Burgi: Genau. Wir können nur sicherstellen, dass keiner dieser drei Teile, dass da Private reinkommen, aber dass die Stadt selber das in dieser Weise macht, aus Gründen, die wir momentan vielleicht noch gar nicht wissen. Das ist jedenfalls nicht abhängig von Volksbegehren.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Jetzt habe ich noch eine abschließende Bemerkung von Herrn Engels.

Abg. Herr Engels: Zunächst einmal hatten wir wieder eine Debatte über das Verhältnis, was ist privat zu erledigen, was ist öffentlich oder staatlich zu erledigen. Das ist eine uralte Debatte. Es wird wahrscheinlich solange wir demokratische Geschichte haben, nie darüber aufgehört werden, darüber nachzudenken und zu schelten, dass jemand mal nachdenkt, finde ich nicht gut. Es gibt mal das Pendel zu sehr nach staatlicher Wahrnehmung, es gibt mal das Pendel zu sehr nach privater Wahrnehmung. In diesem Fall hat die CDU eindeutig entschieden - ich bin in den Fraktionsberatungen dabei gewesen -, dass die hamburgische Wasserversorgung im Sinne des Volksbegehrens in öffentlicher Hand bleibt und das wird sich auch nicht ändern. Dass über alle möglichen Bereiche nachgedacht wird, haben wir eben gesagt. Was jetzt die konkreten Änderungen angeht, scheinen mir zwei davon ganz sinnvoll zu sein. Ob es mit dem Plural bei "Aufgaben" angesichts der Tatsache, dass die Wasserversorgung natürlich ein Aufgabenfeld ist, eine Fülle von Aufgaben logischerweise, ob das entscheidend ist, sei dahingestellt. Die beiden anderen Änderungen - wir werden jedenfalls darüber nachdenken - könnten evtl. eingebaut werden. Insofern möchte ich mich bei Ihnen herzlich bedanken.

Vorsitzender: Das möchte ich auch als Vorsitzender des Ausschusses noch einmal ganz herzlich tun. Ich denke, wir sind wirklich einige Schritte weitergekommen dank Ihrer Hilfe heute. Wir werden die Beratungen in diesem Ausschuss natürlich noch weiterführen. Wir werden den Senat zur Auswertung dieser Anhörung befragen und dann der Bürgerschaft einen Beschlussvorschlag unterbreiten. Auch die Öffentlichkeit, die heute recht zahlreich anwesend ist, kann natürlich an den weiteren Ausschussberatungen teilnehmen. Noch einmal an Sie herzlichen Dank für Ihr Erscheinen hier in Hamburg. Wir haben jetzt noch einen recht bescheidenen Imbiss. Sie können sich gerne noch stärken. Ich unterbreche die Sitzung. Wir treffen uns dann um 20 Uhr wieder für die übrigen Tagesordnungspunkte. Danke schön.

Pause von 19.43 Uhr bis 20. 03 Uhr

Zu TOP 3:

Keine Niederschrift, siehe Bericht an die Bürgerschaft.

Zu TOP 4:

Keine Niederschrift, siehe Bericht an die Bürgerschaft.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter gaben nachträglich folgende Erklärung zu Protokoll:

Protokollerklärung zu TOP 4

Drs. 18/3102 Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des GruwaG

„In welchem Zusammenhang steht die Entwicklung der HWW-Förderrechte in den Gebieten Fischbeker Moor und Hausbruch seit Inkrafttreten des GruwaG (01.07.1989) zur Entwicklung der Grundwasserstände in diesem Bereich.“

Die Hamburger Wasserwerke GmbH verfügt für die Flachbrunnen des Wasserwerkes Süderelbmarsch seit der Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung im Jahre 2004 über Wasserrechte in Höhe von insgesamt 6 Mio. m³/a. Die HWW haben ihre Fördermengen aus den Flachbrunnen des Wasserwerks Süderelbmarsch seit Beginn der 1990er Jahre schrittweise erhöht, nachdem zuvor technische Schwierigkeiten (mangelnde Leistung der Brunnen z.B. durch Verockerung) höhere Fördermengen verhinderten. Im Durchschnitt wurde in den letzten Jahren Grundwasser aus Flachbrunnen in Höhe von 4,5 bis 5 Mio. m³ jährlich gefördert. Im Jahr 2005 sind neue Flachbrunnen gebaut und in Betrieb genommen worden, so dass auch zukünftig mit gleichmäßigen Entnahmemengen in der genannten Größenordnung gerechnet werden kann.

Die Wasserspiegelbeobachtungen in dem Raum zeigen insgesamt gesehen einen konstanten Verlauf während der vergangenen 15 Jahre. Hohe Grundwasserstände waren insbesondere in den Jahren 1994, 1995 und 2002 zu verzeichnen und können im Wesentlichen auf außergewöhnliche Niederschlagsereignisse zurückgeführt werden.

Ein Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Grundwassergebührengesetzes am 01.07.1989 besteht nicht.

Zu TOP 5:

Der Vorsitzende schlägt eine gemeinsame Anhörung mit dem Familien, Kinder- und Jugendausschuss zu Drucksache 18/3033 betr. Kinderlärm in Wohngebieten ist erwünscht! - Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 23 Absatz 2 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vor. Des Weiteren regt er an, dass der Senat seine rechtlichen Bedenken hierzu dem Ausschuss mitteilt, damit diese in die Beratungen einbezogen werden können.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklären, dass sie sich vor dem Hintergrund der laufenden Diskussion mit dem Bund/Länderarbeitskreis Immissionsschutz (LAI), der das Thema in einer seiner letzten Sitzungen behandelt habe, in Verbindung gesetzt hätten. Sie zitieren sinngemäß aus einer Niederschrift: „Die Rechtsauffassung des Bundes, dass das Bundesimmissionsschutzgesetz in derartigen Fällen keine Anwendung findet, wird geteilt. Die weitere Notwendigkeit der Beratung dieser Frage würde vom Grundsatz her dennoch gesehen. Der LAI hat deswegen beschlossen, gemeinsam mit der Wohnungsbauministerkonferenz ein entsprechendes Arbeitsgremium einzurichten. In diesem Gremium solle überlegt werden, wie das Problem zu lösen sei.“

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter schlugen ergänzend zur geplanten Anhörung vor, die Ergebnisse des Arbeitskreises abzuwarten, weil sie eine beispielhafte Lösung für alle Bundesländer erwarten würden.

Der Vorsitzende stimmt den Senatsvertreterinnen und -vertreter zu, die Ergebnisse des LAI in die Beratungen einzubeziehen, gibt jedoch gleichzeitig zu bedenken, dass die Beschlüsse des LAI nicht bindend seien und erinnert an den Beschluss über einen Freizeidlärmerlass vor einigen Jahren, der zu keiner bundeseinheitlichen Regelung geführt hat. Aus diesem Grund sei er dafür, nicht auf das Ergebnis des LAI zu warten. Er werde die Vorsitzende des Familien, Kinder- und Jugendausschusses über das Vorhaben des Umweltausschusses formell informieren und bittet bei der Terminabsprache um freie Hand, um auf die Terminplanung des Familien, Kinder- und Jugendausschusses Rücksicht nehmen zu können. Abschließend beschließt der Ausschuss die Durchführung einer gemeinsamen Anhörung zu Drucksache 18/3033 mit dem Familien, Kinder- und Jugendausschuss im Januar.

Zu TOP 6:

Vorlage eines Berichts über die Zuweisung der Zuständigkeiten für die Energie- und Klimapolitik zwischen der Behörde für Wirtschaft und Arbeit und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Der Vorsitzende weist auf die während der Sitzung getroffene Zusage der Senatsvertreterinnen und –vertreter hin, den Bericht in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Bericht über die Bildung des Gleichordnungskonzerns „Hamburg Wasser“

Der Vorsitzende fragt die Senatsvertreterinnen und –vertreter nach dem Zeitpunkt der Vorlage. Die Senatsvertreterinnen und –vertreter geben an, dass der Bericht nicht mehr in diesem Jahr vorgelegt werden könne.

Bericht über den Vollzug der Energie-Einsparverordnung

Der Vorsitzende erinnert die Senatsvertreterinnen und -vertreter an ihre Zusage im Rahmen der Beratungen zur Feinstaubbelastung, einen Bericht über den Vollzug der Energie-Einsparverordnung in Hamburg vorzulegen. Die Senatsvertreterinnen und -vertreter sagen den ursprünglich für diese Sitzung geplanten Bericht für die nächste Sitzung zu.

Beschluss der 65. Umweltministerkonferenz vom 3. und 4. November 2005 in Rostock in Rostock zu TOP 3: Zukünftige Strategie auf dem Gebiet der Luftreinhaltung (CAFE) Vorschläge der EU-Kommission zur „Thematischen Strategie zur Luftreinhaltung“ und Änderung der Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie (RRL)

Der Beschluss war dem Ausschuss im Vorfeld der Sitzung von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zugestellt worden. Auf Nachfrage der SPD-Abgeordneten sagen die Senatsvertreterinnen und -vertreter zu, den Beschluss der 65. Umweltministerkonferenz in der nächsten Sitzung eingehender zu erläutern.

Zeitplan für die Verabschiedung der Novellierung des hamburgischen Naturschutzgesetzes

Der Vorsitzende verweist auf den Antrag seiner Fraktion, die Drucksache 18/252 betr. Eckpunkte für eine Novellierung des hamburgischen Naturschutzgesetzes (GAL-Antrag), des-

sen weitere Beratung bis zur Vorlage eines entsprechenden Senatsentwurfs zurückgehalten worden ist. Er fragt, wann der Senat den Gesetzentwurf vorlegen werde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter sagen eine Vorlage im ersten Quartal 2006 zu. Anfang Januar werde ein erster Entwurf an die anderen Ressorts geleitet, an den eine Auswertung folge, die ca. vier bis sechs Wochen in Anspruch nehmen werde.

Abschließend fragt der Vorsitzende nach den Auswirkungen des Beschlusses im Koalitionsvertrag der Bundesregierung, die Zuständigkeit für den Naturschutz in die Bundeskompetenz mit Abweichungskompetenz zu übertragen, auf den Zeitplan für die Verabschiedung der Novellierung des Naturschutzgesetzes. Hierzu erklären die Senatsvertreterinnen und -vertreter, dass für das nächste Jahr noch keine Auswirkungen von dieser geplanten Änderung zu erwarten sind, sodass das geltende Naturschutzrecht maßgeblich bleibe.

gez.
Christian Maaß
Vorsitzender

gez.
Hartmut Engels
Schriftführer

gez.
Svenja Ilsemann